

# SPIEGEL DER GESCHICHTE

FESTGABE  
FÜR MAX BRAUBACH  
ZUM 10. APRIL 1964

HERAUSGEGEBEN VON  
KONRAD REPGEN UND STEPHAN SKALWEIT

*Sonderdruck*

*Nicht im Handel*



VERLAG ASCHENDORFF  
MÜNSTER WESTF. 1964



*Roderich Schmidt*

DAS BRUCHSTÜCK EINER URKUNDE KAISER FRIEDRICHS III.  
FÜR DIE UNIVERSITÄT GREIFSWALD

In seiner jüngsten Veröffentlichung zur Wissenschaftsgeschichte hat der Jubilar eine Reihe von Werken durchleuchtet, die aus Anlaß von Universitätsjubiläen in den letzten Jahren entstanden sind<sup>1</sup>. Am Anfang dieser Würdigung steht die Universität Greifswald. Dies und die Tatsache, daß der erste Historiker der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, der kürzlich erneut von Max Braubach gewürdigte Ernst Moritz Arndt<sup>2</sup>, von dort her an den Rhein gezogen ist<sup>3</sup>, ermutigen mich, dem jetzigen Senior der amtierenden Bonner Historiker ein überlieferungsgeschichtliches und zugleich methodisches Problem aus den Anfängen der Universität Greifswald zu unterbreiten<sup>4</sup>. Der Ort der Handlung bleibt jedoch nicht auf Greifswald beschränkt. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich vom ausgehenden Mittelalter bis in die Neuzeit hinein — Grund genug um zu hoffen, es möge die Geburtstagsgabe das Interesse des hochverehrten Jubilars finden.

I.

In der „Pomerania“<sup>5</sup>, einer von dem pommerschen Landrentmeister Nikolaus von Klempzen<sup>6</sup> überarbeiteten und erweiterten Fassung der

<sup>1</sup> HISTORISCHES JAHRBUCH 81 (1962) S. 264—294.

<sup>2</sup> Rede, gehalten anläßlich des 100. Todestages Arndts, abgedruckt in: BONNER GESCHICHTSBLÄTTER 14 (1960) S. 7—11.

<sup>3</sup> Weitere Historiker, die von Greifswald nach Bonn oder von Bonn nach Greifswald gegangen sind, waren: Arnold Schaefer (1865), Karl Hopf (1858) und Carl von Noorden (1868). Vgl. A. HOFMEISTER, Aus der Geschichte des Historischen Instituts, in: FESTSCHRIFT ZUR 500-JAHRFEIER DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD. 17. 10. 1956. II, S. 92—115. Ausführlicher und im Rahmen der allgemeinen deutschen Universitätsgeschichte sind die Genannten und die Beziehungen zwischen den Universitäten Bonn und Greifswald jetzt behandelt von P. E. HÜBINGER, Das Historische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Ein Wegstück deutscher Universitätsgeschichte (Bonner Historische Forschungen, 20), Bonn 1963.

<sup>4</sup> Auf die in den folgenden Ausführungen behandelten Probleme und auf Möglichkeiten ihrer Lösung und Erklärung habe ich zuerst in einem Vortrag anläßlich der Sitzung der Historischen Kommission für Pommern am 4. Okt. 1961 in Bückeberg aufmerksam gemacht.

<sup>5</sup> POMERANIA. Eine pommersche Chronik aus dem sechzehnten Jahrhundert, hrsg. v. G. GAEBEL, 2 Bde., Stettin 1908.

<sup>6</sup> Über N. von Klempzen vgl. H. BOLLNOW, Die pomm. Herzöge u. d. heimische Geschichtsschreibung, in: BALTISCHE STUDIEN, NF. 39 (1937) S. 16—18.

„Chronik von Pommern“<sup>7</sup> seines Freundes Thomas Kantzow († 1542)<sup>8</sup>, wird von der Gründung der Universität Greifswald<sup>9</sup> u. a. berichtet: Der Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow habe — als der eigentliche Initiator — die Universität *ersten auf tausend Gulden fundieret und darauf vom Papste Calixto und Kaiser Friederich lassen confirmieren, . . . Und ist demnach im Jahr 1456 Sonntags nach Galli die Universitet durch den Bischof von Kammin Henningum . . . herrlich eingeweiht worden*<sup>10</sup>.

Die Mitteilung von der Konfirmation geht auf eine der Nachtragsnotizen Kantzows zurück, die dieser seinem Werk als Material für eine nochmalige Überarbeitung, teils auf Zetteln, teils als Randnotizen, beigefügt hat<sup>11</sup>. Kantzow, der die Errichtung des Greifswalder Generalstudiums weniger Rubenow als vielmehr dem Herzog Wartislaw IX. zuschreibt, notierte nun nachträglich: *1456 hat er die Priuilegia von Bapst und Keiser erhalten*<sup>12</sup>.

Man hat der Nachricht von einem Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald wenig Beachtung und keinen Glauben geschenkt, weil wir kein sicheres Zeugnis von ihm besitzen. Während die Gründungsbulle Papst Calixts III.<sup>13</sup> noch heute im Universitätsarchiv aufbewahrt wird, fehlt von einem kaiserlichen Diplom jede Spur. Anders als die Papsturkunde, die von Rubenow in das von ihm angelegte Universitätsdiplomatar<sup>14</sup> aufgenommen worden ist und in den ebenfalls von Rubenow begonnenen und bis zu seinem Tode 1462 geführten Annalen der Universität<sup>15</sup> gebührend behandelt und gewürdigt wird, ist die frag-

<sup>7</sup> Von ihr liegen im Druck drei Fassungen vor, alle hrsg. v. G. GAEBEL: Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart (Veröffentl. d. Histor. Komm. f. Pommern I, 4), Stettin 1929; Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart. Erste Bearbeitung, Stettin 1898; Zweite Bearbeitung, ebd. 1897.

<sup>8</sup> Über Th. Kantzow vgl. BOLLNOW S. 11—16.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu vom VERF., Die Anfänge der Universität Greifswald, in: FESTSCHRIFT ZUR 500-JAHRFEIER DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD. 17. 10. 1956, I, S. 9—52.

<sup>10</sup> POMERANIA I, S. 383.

<sup>11</sup> Über Art und Ort der Nachträge vgl. GAEBEL in den hochdeutschen Fassungen, LETZTE BEARB. S. XIII f. und ERSTE BEARB. S. LXVIII.

<sup>12</sup> Hochdt. LETZTE BEARB., S. 284 Anm. 1.

<sup>13</sup> Abdruck der Urkunde von 1456 Mai 29 bei J. G. L. KOSEGARTEN, Geschichte der Universität Greifswald, II: Enthaltend die urkundlichen Beilagen, Greifswald 1856, Nr. 9, S. 14—18, sowie bei F. CURSCHMANN, Die Stiftungsurkunde der Universität Greifswald, in: POMMERSCHE JAHRBÜCHER 7 (1906) S. 1—12 (mit beigefügtem Facsimile), Urkunde auf S. 4—9.

<sup>14</sup> Vgl. hierüber die Angaben von TH. PYL, Das Rubenowbild der Nikolaikirche zu Greifswald, Rubenows Denkstein in der Marienkirche, das Album, die Annalen und Scepter der Universität, die Handschriften und Urkunden der Bibliothek der Nikolaikirche zu Greifswald aus Rubenows Zeit, Greifswald 1863, S. 19 f.

<sup>15</sup> Vgl. KOSEGARTEN II, S. 158; PYL S. 17—19; VERF. (s. Anm. 9) S. 34 Anm. 2.

liche Kaiserurkunde in der Greifswalder Überlieferung mit keinem Worte erwähnt.

Dennoch ist ihr Inhalt nicht gänzlich unbekannt. In zwei Urkundensammlungen zur pommerschen Geschichte aus dem 18. Jahrhundert wird ein Bruchstück jener Urkunde Kaiser Friedrichs III. abgedruckt<sup>16</sup>, und J. G. L. Kosegarten, der Geschichtsschreiber der Universität Greifswald, hat dieses in seinen Urkundenband übernommen<sup>17</sup>.

Das Fragment findet sich erstmalig in einer Sammlung von Urteilsprüchen und Gutachten, die Christoph Philipp Richter, Professor der Rechte an der Universität Jena († 1673), im Jahre 1665 unter dem Titel „Consilia et responsa in casibus intricatissimis . . .“ veröffentlichte<sup>18</sup>. Das erste und zweite Consilium dieses für seine Zeit autoritativen Werkes behandelt nun einen Rechtsstreit aus den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts zwischen einem Fürstlich Hessischen Rat Hans von der Suse auf Wickerode und einem Greifswalder Professor namens Johann Bolrose, bei dem dieser das Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald ins Feld führte, dessen Wortlaut (soweit er für den Streit von Bedeutung) in einer Beilage mitgeteilt wird<sup>19</sup>.

Kosegarten stellte nun fest, daß die Greifswalder Überlieferung nicht nur das kaiserliche Diplom unerwähnt läßt, sondern auch über jenen Johann Bolrose schweigt: „Obwohl der zweite Band unsres Album über die Jahre 1630—1634 sehr viele Nachrichten . . . giebt, und das Verzeichnis sämtlicher [Professoren] wiederholt mittheilt“, „findet sich bei uns“ „nicht die mindeste Spur seines Daseyns“<sup>20</sup>.

Über das Urkundenfragment holte Kosegarten ein Gutachten von Joseph Chmel, dem damaligen Vizedirektor des Wiener Staatsarchivs

<sup>16</sup> AUGUSTIN BALTHASAR, Apparatus diplomatico-historicus oder Verzeichniss allerhand zur pommerschen und rugianischen Historie dienlichen Landesgesetzen (Greifswald 1730), 2. Aufl. ebd. 1735, S. 44. — JOH. KARL DÄHNERT, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, II, Stralsund 1767, S. 745 f.

<sup>17</sup> Siehe Anm. 13. Nr. 23, S. 48—51.

<sup>18</sup> Über Richter vgl. E. LANDSBERG in: ADB 28, Leipzig 1889, S. 455, sowie CHR. G. JÖCHER, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, III, Leipzig 1751, Sp. 2085 f.; am ausführlichsten: J. C. ZEUMER, Vitae professorum qui in academia Jenensi vixerunt, II, 1711, S. 119—126.

<sup>19</sup> Als Beilage Lit. A. zu Consilium I; RICHTER S. 15 b—16 a.

<sup>20</sup> KOSEGARTEN II, S. 50. Zum gleichen Ergebnis war AUG. BALTHASAR auch schon gelangt, und zwar in seinem Werk „Vitae Jureconsultorum Gryphiswaldendium“, wo er im XXV. Stück (1751), S. XIX—XX, Bolrose behandelt, den er jedoch konstant Bolrode nennt. — Über die Sammlung Balthasars vgl. E. LANGE in: Baltische Studien 44 (1894) S. 1—42, und DERS. in: EBD. NF. 9 (1905) S. 55—136. — Die von KOSEGARTEN aufgeworfene Frage (II, 50), ob Bolrose vielleicht ein Schreibfehler für

und Herausgeber der Regesten Friedrichs III.<sup>21</sup> ein, in dem es hieß: „Weder die Reichsregistraturbücher, noch die Reichsacten, machen von einer Bestätigung der Universität Greifswald durch Kaiser Friedrich 3. im Jahre 1456, oder auch später, eine Erwähnung; ja auch kein anderer deutscher Kaiser wird als Bestätiger angeführt“<sup>22</sup>. Andererseits räumte Chmel ein: „Doch sind diese Bücher und Acten zu lückenhaft, als daß daraus die Unmöglichkeit geschlossen werden könnte, daß eine solche Bestätigung stattgefunden habe“<sup>23</sup>. Verdächtig erschien Chmel aber auch die Urkunde als solche, denn in ihren letzten Worten . . . *et sigilli nostri Regii appositione munitarum* habe sie „das Kriterium der Unächtigkeit in sich, da Friedrich 3. seit dem 19ten März 1452 gekrönter Kaiser war“<sup>24</sup>.

Alles zusammen veranlaßte Kosegarten, im Textband seiner Universitätsgeschichte, der ein Jahr nach dem Quellenband erschien, entschiedener als dort die Sache abzutun<sup>25</sup>. Von Bolrose spricht er jetzt als „von einem angeblichen Greifswalder Professor Juris“, dessen Existenz überhaupt angezweifelt erscheint. Die Überlieferung, derzufolge Friedrich III. die Universität Greifswald bestätigt habe, bezeichnet er nunmehr als „sehr unwahrscheinlich“.

Diese Auffassung hat sich durchgesetzt. Sowohl in der Literatur zur Geschichte Pommerns und seiner Landesuniversität als auch in der Literatur zur allgemeinen Universitätsgeschichte (z. B. in dem Aufsatz von Georg Kaufmann über „Die Universitätsprivilegien der Kaiser“<sup>26</sup>) wird die Sache mit Stillschweigen übergangen. Eine Ausnahme bildet das Standardwerk von Hastings Rashdall, „The Universities of Europe in the Middle Ages“, in dem mit Hinweis auf Kosegarten von einer kaiserlichen Privilegsurkunde Friedrichs III. für Greifswald die Rede ist<sup>27</sup>.

Burgmann ist, kann beiseite gelassen werden. — Ein Verzeichnis aller Greifswalder Juristenprofessoren bringt (leider nicht ohne Fehler) E. MOLITOR, Die Greifswalder Juristenfakultät, in: FESTSCHRIFT ZUR 500-JAHRFEIER DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD, II (1956), S. 16 f.

<sup>21</sup> Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris, Wien 1859.

<sup>22</sup> KOSEGARTEN I (s. unten Anm. 25), S. 69.

<sup>23</sup> KOSEGARTEN I, S. 69. Nach G. SEELIGER, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493 (MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG, 3. Ergänzungsband, 1892, S. 223 ff.) ist das Reichsregister der Jahre 1449—1452, 1456—1464 und 1475—1485 nicht auf uns gekommen (S. 291).

<sup>24</sup> KOSEGARTEN a. a. O.; vgl. dazu unten S. 267 ff.

<sup>25</sup> Bd. I, Greifswald 1857, S. 68 f.

<sup>26</sup> In: DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT 1 (1889) S. 118—165.

<sup>27</sup> 2. Aufl., hrsg. v. F. M. POWICKE und A. B. EMDEN, Oxford 1936 (Wiederabdruck 1951), II, S. 270.

Durch die beiden letzten Universitätsjubiläen — 1931<sup>1</sup> und 1956 — wurde die Aufmerksamkeit jedoch erneut auf das von Kosegarten ja keineswegs gelöste Problem gelenkt. Adolf Hofmeister hat es zwar in seiner mit einem reichen Materialteil versehenen Schrift „Die geschichtliche Stellung der Universität Greifswald“<sup>28</sup> unerwähnt gelassen. Er hat aber Nachforschungen angestellt und versucht, in verschiedenen Archiven Aufschluß über die Personen Bolrose und von der Suse sowie über ihren Rechtsstreit zu erhalten. Ein Konvolut mit der darüber geführten Korrespondenz fiel mir nach seinem Tode (1956) bei der Durchsicht seines Nachlasses in die Hände<sup>29</sup>, als ich selber — veranlaßt durch die Arbeiten zum Universitätsjubiläum 1956<sup>30</sup> — begonnen hatte, den mit dem kaiserlichen Diplom zusammenhängenden Fragen nachzugehen.

## II.

Dabei ergab sich, daß im Thüringischen Landeshauptarchiv zu Weimar zwei den Rechtsstreit betreffende Schriftstücke aufbewahrt werden: Eingaben Bolroses an die Juristenfakultät in Jena, datiert vom 19. 1. 1633<sup>31</sup> und vom 6. 7. 1634. Sie befinden sich in dem Aktenbestande „Jenaer Schöppenstuhl“<sup>32</sup>, und zwar in den nach Monaten und Jahren geordneten Bänden Nr. 584/585 (1634 März und April) und Nr. 590 (1634 September)<sup>33</sup>. Nachdem ich sie im November 1956 in Weimar

<sup>28</sup> Greifswalder Universitätsreden 32, Greifswald 1932.

<sup>29</sup> Der Briefwechsel wurde geführt mit: dem Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Jena, dem Thüringischen Haupt- u. Staatsarchiv Weimar, dem Preußischen Staatsarchiv Marburg/Lahn, dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, dem Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien und Staatsarchivdirektor Dr. O. Grotfend, Hannover.

<sup>30</sup> Die Anfänge der Universität Greifswald (s. Anm. 9) S. 42 Anm. 325.

<sup>31</sup> Es liegt hier ein Schreibfehler vor; die Jahreszahl muß richtig 1634 lauten. Vgl. unten Anm. 39.

<sup>32</sup> Vgl. ÜBERSICHT ÜBER DIE BESTÄNDE des Thür. Landeshauptarchivs Weimar, hrsg. v. H. EBERHARDT, Weimar 1959, S. 49. Bis zur Übernahme in das Ernestinische Gesamtarchiv zu Weimar 1914 befanden sich die Akten des Schöppenstuhls in der Kollegienkirche; vgl. M. VOLLERT, Der Schöppenstuhl zu Jena (1588 bis 1882), in: ZEITSCHRIFT DES VEREINS FÜR THÜRINGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE 36 NF. 28 (1929) S. 189—219, hier S. 200—202. — Daß die an die Juristische Fakultät gerichteten Schreiben sich bei den Akten des Schöppenstuhls befinden, erklärt sich damit, daß die eigentliche Spruchstätigkeit in Jena nicht von der Juristischen Fakultät (wie z. B. in Erfurt) vorgenommen wurde, sondern von dem engeren, ihr jedoch durch Personalunion verbundenen Scabinatus, der allerdings nicht dem Dekan unterstand, sondern einen eigenen Vorsitzenden, den Ordinarius, hatte. Dieser, sein Vertreter, der Senior, und die übrigen Mitglieder waren aber zugleich Professoren der Juristenfakultät. Vgl. VOLLERT S. 190 ff.

<sup>33</sup> fol. 3—14' und fol. 106—111'. Die beiden Schriftstücke werden im folgenden zitiert als: BOLROSE I und BOLROSE II.

eingesehen hatte, wurden mir von dem damaligen Direktor des Thüringischen Landeshauptarchivs, Prof. Dr. W. Flach (†), Photokopien zur Auswertung überlassen<sup>34</sup>. Inhaltlich decken sich die Briefe mit dem Druck von Richter<sup>35</sup>. Sie enthalten jedoch weniger als dieser; denn die Beilagen<sup>36</sup>, auf die im Text wiederholt Bezug genommen wird — an erster Stelle die Urkunde Friedrichs III. für Greifswald<sup>37</sup> —, befinden sich heute nicht mehr mit den Briefen in den Akten des Jenaer Schöppenstuhls<sup>38</sup>.

Dennoch sind die Briefe für die Frage nach der Person des Johann Bolrose und nach dem Kaiserprivileg für die Universität Greifswald von besonderem Wert. Eine genaue Untersuchung und Auswertung<sup>39</sup>, deren Ergebnisse hier nicht im einzelnen dargelegt, sondern nur angedeutet werden können, zeigt, daß der Fall Bolrose durch die Heranziehung der Jenaer Schreiben auf eine neue Grundlage gestellt wird und daß bestimmte Fragen jetzt mit größerer Gewißheit beantwortet werden können.

Allein von der Kenntnis des Richterschen Druckes her mußte immer mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Rechtsfall Bolrose/von der Suse vielleicht nur ein von Richter fingiertes Lehrbeispiel sei und daß die Namen womöglich fiktiv waren<sup>40</sup>. Eine solche Annahme kann nunmehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden, denn bei den Jenaer Briefen handelt es sich eindeutig um Missiven und damit um Originale<sup>41</sup>.

<sup>34</sup> Dem THÜR. LANDESHAUPTARCHIV ZU WEIMAR sei an dieser Stelle nochmals verbindlichst gedankt.

<sup>35</sup> Doch entspricht bei RICHTER dem ersten Brief das Consilium II, dem zweiten das Consilium I.

<sup>36</sup> Lit. A.—E.; bei RICHTER S. 15 b—17 a.

<sup>37</sup> Sie wird an folgenden Stellen zitiert: RICHTER S. 1; S. 2 b § 3; S. 5 b § 21; S. 6 § 22. 23; S. 7 a § 1; S. 8 b—9 a § 4. 5. 9. 10; S. 11 b—15 a passim; S. 17 § 56. 57. — Die Paragraphen-Zählung bei RICHTER ist nicht zu verwechseln mit der Abschnitts-Zählung der Briefe (als „c.“ zitiert).

<sup>38</sup> In der Regel wurden die den Fakultäten oder Schöppenstühlen übersandten Akten, Privilegien, Gesetze, Verordnungen etc. von diesen zusammen mit dem Gutachten wieder zurückgeschickt; gelegentlich wurde es aber auch vergessen oder aus anderen Gründen unterlassen. Vgl. G. BUCHDA, Die Spruchpraxis der hallischen Juristenfakultät in ihrem äußerlichen Verlauf, in: ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE, Germanistische Abteilung 64 (1944) S. 225.

<sup>39</sup> Die genaue Analyse der Jenaer Briefe Bolroses und eine Untersuchung über ihr Verhältnis zum Richterschen Druck ist für eine Veröffentlichung an anderer Stelle vorbereitet.

<sup>40</sup> Über die Verwendung fiktiver Namen in Jenaer Consiliensammlungen vgl. VOLLERT (s. Anm. 32) S. 204.

<sup>41</sup> Hierzu BUCHDA S. 223.

Das ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß sie in den Aktenbänden des Schöppenstuhls aufbewahrt werden, die „meist nur die Einsendungs-schreiben und die Entwürfe der Entscheidungen“<sup>42</sup>, die in diesem Falle auf die freien Stellen am Anfang und am Ende der Briefe eingetragen worden sind<sup>43</sup>, enthalten. Für die Originalität sprechen sodann die den Briefen noch heute beigefügten Adressen<sup>44</sup> an die Professoren der Juristenfakultät in Jena. Das erste Schreiben befand sich in einem Umschlag, der noch die Siegelspuren<sup>45</sup> erkennen läßt, das zweite war in sich verschlossen und trägt die Adresse auf der unteren Hälfte des als Verschuß dienenden letzten Blattes. Ein weiterer Beweis für die Originalität sind schließlich die Kanzleivermerke<sup>46</sup>, mit denen die Missiven in Jena versehen worden sind: Angabe des praesentatum, des Eingangsdatums; Nennung der Namen der beiden Kontrahenten, wobei zum Namen Bolrose jedesmal *Professor zu Gryphißwalde* hinzugesetzt ist; Vermerk über die zu entrichtende Gebühr.

Die von Richter abgedruckten Beilagen werden ebenfalls erst durch die Jenaer Briefe gesichert (freilich nicht in ihrem Inhalt, wohl aber in ihrer Existenz)<sup>47</sup>. Daß sie in Jena tatsächlich auch vorgelegen haben, erhellt aus den Briefen, in denen wiederholt auf sie verwiesen und Bezug genommen wird. Nicht anders ist es mit zwei Gutachten, die von Richter (außer den beiden von den Jenaer Schöppen erstatteten) im Druck mitgeteilt werden<sup>48</sup>. Das eine wurde von „Königlicher Majest. zu Schweden Magdenb. Schöppen zu Halle“ erteilt, das andere von „Decanus, Senior,

<sup>42</sup> VOLLERT S. 201.

<sup>43</sup> BOLROSE I, fol. 4 u. 14'; BOLROSE II, fol. 106 u. 110'—111. Vielfach wurden die Entwürfe oder Gutachten aber auch auf besondere Blätter geschrieben; vgl. BUCHDA S. 272 u. 247.

<sup>44</sup> Sie lauten: *Denen Magnifico Dn. Ordinario, Edlen, Ehrenvhesten, Großachtbarn vnnndt Hochgelahrten Herrn Decano vnnndt andern Doctoribus der IuristenFacultet bey der Universitet Jena, meinen großgünstigen Herrn vnnndt zuverleßigen guten freunden* (BOLROSE I, fol. 3). In der Adresse zum zweiten Brief (vom 6. 7. 1634) ist der Ordinarius nicht erwähnt (BOLROSE II, fol. 111'). Das erklärt sich damit, daß der Ordinarius Ortolph Foman sen. (vgl. VOLLERT S. 195) am 19. 5. 1634 verstorben war (CHR. G. JÖCHER, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, II, Leipzig 1751, Sp. 660). Wann der Nachfolger, Dominicus Arumäus, die Nachfolge antrat, ist aus JÖCHER (I, 1750, Sp. 581) und VOLLERT (S. 196) nicht ersichtlich; es wird nur das Jahr 1634 genannt; desgl. in dem Artikel von TH. MUTHER in: ADB 1, Leipzig 1875, S. 614 f. und bei R. STINTZING, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I, München und Leipzig 1880, S. 719.

<sup>45</sup> Über die Siegelung von Missiven vgl. BUCHDA S. 224.

<sup>46</sup> Hierzu BUCHDA ebd.

<sup>47</sup> Häufig wurden die für den zu begutachtenden Fall erforderlichen Unterlagen (s. Anm. 38) den Missiven beigefügt; vgl. BUCHDA S. 225.

<sup>48</sup> RICHTER S. 17 b § 57 und S. 7 a § 1.

und andere Doctoren der Juristen Facultät“ zu Erfurt. Sie finden ihre Bestätigung durch das Konzept des Gutachtens auf dem zweiten Jenaer Brief vom 6. 7. 1634, wo es heißt: Bolrose habe den Schöppen in Jena u. a. ihr erstes Responsum und andere *beylagen sowol einen Hallischen und Erfurtisch. informat sub lit. F. G. zugefertiget*<sup>49</sup>.

Allerdings erweist sich bei näherer Untersuchung<sup>50</sup>, daß die beiden von Richter gedruckten Gutachten nicht mit denen identisch sind, die im zweiten Jenaer Responsum erwähnt werden. Das Erfurter Gutachten datiert nämlich vom 11. 12. 1634, kann also nicht bereits dem Schreiben vom Juli 1634 als Abschrift beigelegt worden sein. Man muß deshalb annehmen, daß die Erfurter Juristen und vielleicht auch die Schöppen zu Halle (wie die Jenaer) zweimal gegutachtet haben. Eine Nachprüfung ist heute so gut wie unmöglich, denn die Akten des Schöppenstuhls zu Halle sind zum größten Teil vernichtet worden<sup>51</sup> und von den Archivalien der Erfurter Juristenfakultät ist ebenfalls nur wenig übriggeblieben<sup>52</sup>.

Die Untersuchung der Jenaer Briefe hat aber noch zu einem weiteren, und zwar zu einem unerwarteten Ergebnis geführt: Obwohl sie sich inhaltlich engstens mit dem Text bei Richter berühren, können sie dennoch nicht seine Vorlage gewesen sein<sup>53</sup>. Es hat ihm also für seinen Druck eine andere Quelle zur Verfügung gestanden. Auf Grund der vielfach besseren Lesarten bei Richter, die auf diese zurückgehen müssen, da es sich nachweislich nicht um Verbesserungen des Herausgebers handelt<sup>54</sup>, ist

<sup>49</sup> BOLROSE II, fol. 106; RICHTER S. 1 a.      <sup>50</sup> Siehe Anm. 39.

<sup>51</sup> Die Akten des 1863 aufgehobenen Schöppenstuhls zu Halle kamen zum größten Teil an das Appellationsgericht in Naumburg, wo sie 1864 bis auf ganz geringe Reste kassiert worden sind. Siehe G. BUCHDA, Zur Geschichte des hallischen Schöppenstuhls, in: ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE, Germanistische Abteilung 67 (1950) S. 416—440.

<sup>52</sup> Von dem Archivgut der Universität Erfurt ist vieles verloren gegangen oder nach ihrer Aufhebung 1816 zerstreut worden. Unter den geretteten Beständen, die sich heute hauptsächlich im Stadtarchiv zu Erfurt und im Landeshauptarchiv zu Magdeburg befinden, scheint von den Gutachten der Juristischen Fakultät für die hier in Betracht kommende Zeit nichts mehr vorhanden zu sein. Siehe F. WIEGAND, Das Schriftgut der ehemaligen Universität Erfurt in den Archiven von Magdeburg und Erfurt, in: BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT ERFURT, Heft 2, 1957, S. 5—27. Die erhaltenen Akten aus der Zeit vor 1664 befinden sich seit 1903 ausnahmslos im Erfurter Stadtarchiv. Die bei WIEGAND S. 15 unter Nr. 57—67 erwähnten Urteilsbücher der Juristischen Fakultät reichen nur bis 1612.

<sup>53</sup> Das ergibt sich aus den zahlreichen Abweichungen zwischen den Jenaer Briefen und dem Druck von RICHTER, vor allem aber aus den Verbesserungen, die in den Jenaer Briefen zu finden sind, im Druck jedoch z. T. keine Berücksichtigung gefunden haben.

<sup>54</sup> Die besseren Lesarten, die RICHTER besonders gegenüber dem ersten Jenaer Brief aufweist, werden — wo es sich um den gleichen Sachverhalt handelt — durch den zweiten Jenaer Brief gedeckt, müssen also dem ursprünglichen Text angehören.

ihr eine nicht mindere Authentizität als den Jenaer Briefen zuzuerkennen. Wahrscheinlich sind die für Jena bestimmten Missiven von Bolrose einem Schreiber diktiert worden, und zwar nach einer Vorlage, die auch für die nach Halle und Erfurt gerichteten Briefe benutzt worden ist<sup>55</sup>.

Durch dieses Untersuchungsergebnis wird die Quellenbasis für unser Problem nicht unwesentlich erweitert. Außer den Jenaer Briefen Bolroses hat es noch andere, gleichwertige Fassungen gegeben (sicherlich für Halle und Erfurt), die ihren Niederschlag im Richterschen Druck gefunden haben. Dieser tritt damit neben die Jenaer Briefe als ein zweites vollgültiges Überlieferungszeugnis.

Für die Frage nach der Existenz Bolroses ergibt sich damit folgendes: Die Professoren der Juristischen Fakultäten bzw. der Schöppenstühle in Jena, Erfurt und Halle haben nicht den geringsten Zweifel gehabt, daß es einen Greifswalder Professor namens Johann Bolrose gibt. Das gleiche gilt für die Hessische Regierung, wie das Schreiben des Landgrafen<sup>56</sup> erkennen läßt, das in der Angelegenheit Bolrose/v. d. Suse unter dem 23. 6. 1630 *Den Würdigen und Hochgelahrten/ unsern Lieben Andächtigen und besondern/ Rectorn und Professorn der hohen Schulen zu Grypswalde* zugeschickt worden ist<sup>57</sup>.

Dieses Zeugnis schließt übrigens noch ein weiteres, und zwar gewichtiges, in sich: Der Schritt der Hessischen Regierung erfolgte auf Grund der Klagen, die der Hessische Rat Hans von der Suse gegen Bolrose erhoben hatte<sup>58</sup>. Suse aber kannte Bolrose persönlich von seinem Aufenthalt in Pommern her. In Stettin hatte er mit ihm vor dem dortigen Quartalgericht<sup>59</sup> gestanden und war hier am 3. März 1630 von Bolrose,

<sup>55</sup> Da es sich besonders im ersten Jenaer Brief mehrfach um Verschreibungen handelt, die offenkundig auf Hörfehlern beruhen, erscheint diese Annahme so gut wie sicher. Vgl. im übrigen oben Anm. 39.

<sup>56</sup> Seit 1627 Wilhelm V., der Sohn Moritz' des Gelehrten.

<sup>57</sup> RICHTER S. 16 f. § 54 (Lit. C.). — Für die Beziehungen zwischen Hessen und Pommern und gerade auch zur Universität Greifswald sei auf den Besuch hingewiesen, den Landgraf Moritz der Gelehrte der pommerschen Hochschule 1618 abgestattet hat. Vgl. die Eintragung in der Matrikel (hrsg. v. E. FRIEDLAENDER, *Aeltere Universitäts-Matrikeln*, II: Universität Greifswald, 2 Bde. = Publicationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, 52. 57, Leipzig 1893/94), I, S. 435 f.

<sup>58</sup> Das Klagelibell teilt Bolrose mit: BOLROSE I, fol. 4—5; BOLROSE II, fol. 106—107; RICHTER S. 7 f. § 2 und S. 1 f. § 2. In ihrem Brief an die Universität Greifswald (s. Anm. 57) nimmt die Hessische Regierung dazu Stellung.

<sup>59</sup> Es dürfte sich dabei um das Herzogliche Hofgericht handeln, von dem es seit der Landesteilung von 1532 ihrer zwei gab, eins in Stettin und eins in Wolgast. Vgl. hierzu E. HASENRITTER, *Die pommerschen Hofordnungen als Quellen für die Hof- und Landesverwaltung*, in: *BALTISCHE STUDIEN* NF. 39 (1937) S. 147—182, über das Hofgericht S. 171—176. Vgl. auch M. SPAHN, *Verfassungs- u. Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625* (Staats- u. socialwissenschaftl. For-

wie er meinte, beleidigt worden<sup>60</sup>. Suse hat ihn für einen Greifswalder Professor gehalten<sup>61</sup>. Sollte man annehmen, Bolrose habe ihn getäuscht? Was einem Landfremden gegenüber vielleicht noch möglich war, konnte den eigenen Gerichten gegenüber aber unmöglich gelingen. Im März 1630 hatte es Bolrose mit dem pommerschen Hofgericht zu Stettin, im November 1633 mit dem in Wolgast zu tun<sup>62</sup>. In beiden saßen Männer, die die engsten Kontakte zu den Professoren der Greifswalder Universität und insbesondere zu den dortigen Juristen unterhielten<sup>63</sup>. Die meisten Universitätsjuristen waren nämlich zugleich herzogliche Räte<sup>64</sup> und wurden zur Mitarbeit in der Hofverwaltung, in der Kanzlei und auch im Hofgericht herangezogen<sup>65</sup>. Bedarf es noch weiterer Zeugnisse um sagen zu können: Johann Bolrose ist tatsächlich ein Greifswalder Professor gewesen?

Aus den Jenaer Missiven läßt sich über Richter hinaus noch folgendes gewinnen: Für die Erteilung von Gutachten wurden ebenso wie für Urteile Gebühren erhoben. In Jena lag ihre Festsetzung im freien Ermessen des Referenten<sup>66</sup>. Für das erste Gutachten in Sachen Bolrose mußten 2 Reichstaler gezahlt werden; das zweite wurde jedoch gratis erteilt<sup>67</sup>. Ein solcher Verzicht auf die Gebühr geschah gewiß nicht ohne Grund. Über die Juristenfakultät zu Halle sagt Buchda: „Kostenlos arbeitete sie nur bei Armut oder aus besonderer Gefälligkeit“<sup>68</sup>. Von den sechs Beispielen, die er für Gratis-Gutachten nennt<sup>69</sup>, betreffen die ersten

schungen, XIV, 1), Leipzig 1896, bes. S. 84 ff. und S. 129 ff., sowie PÄR-ERIK BACK, Herzog und Landschaft. Politische Ideen und Verfassungsprogramme in Schwedisch-Pommern um die Mitte des 17. Jahrhunderts (Statsvetenskapliga Institutionen Lunds Universitet), Lund 1955, S. 21 ff. Von der älteren Lit. ist noch heranzuziehen: AUGUSTIN BALTHASAR, Historische Nachricht von denen Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Hertzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils, Greifswald 1733, der auf S. 62 ff. über die Gerichtsbarkeit der Universität Greifswald handelt, und ALB. GEORG SCHWARTZ, Einleitung in Die Pommersch- und Rugianische Justiz-Historie, Greifswald 1735, mit Ausführungen über die herzoglichen Hofgerichte S. 51 ff.

<sup>60</sup> RICHTER S. 16 a § 53.

<sup>61</sup> BOLROSE I, fol. 4'; RICHTER S. 8 a § 2 und BOLROSE II, fol. 106'; RICHTER S. 2 a § 2.

<sup>62</sup> BOLROSE I, fol. 6'; RICHTER S. 9 b § 14.

<sup>63</sup> Über die Zusammensetzung der Hofgerichte vgl. HASENRITTER S. 173 f.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu die Angaben von KOSEGARTEN im I. Bde., wo er die Professoren im jeweiligen Zeitabschnitt nach Fakultäten behandelt; vgl. auch MOLITOR (s. Anm. 20), S. 11.

<sup>65</sup> EBD. — Dem Wolgaster Hofgericht gehörten drei Professoren der Juristischen Fakultät zu Greifswald als ordentliche Richter an; vgl. HASENRITTER S. 173.

<sup>66</sup> Vgl. VOLLERT, a. a. O., S. 192.

<sup>67</sup> BOLROSE I, fol. 3'; BOLROSE II, fol. 111'.

<sup>68</sup> BUCHDA, Spruchpraxis, S. 260.

<sup>69</sup> EBD. S. 261. Allerdings stammen die Beispiele aus dem 18. Jh.

drei ein Waisenhaus, eine Armen-Sache und eine causa pia. Die übrigen wurden erteilt an einen Ordinarius der Juristenfakultät zu Jena, an einen Regierungspräsidenten in Magdeburg und an die Gemahlin eines Preußischen Ersten Cabinettsministers in Berlin, d. h. an hochgestellte Persönlichkeiten, und zwar Juristen, seien es Verwaltungsbeamte oder Universitätsprofessoren. Zu ihnen zählte man 1634 in Jena auch den Kollegen Johann Bolrose aus Greifswald.

Für seinen Wirkungsort ist eine Notiz neben der Adresse auf dem Umschlag der ersten Missive zu beachten: *Gryphißwalde in Pommern both wartet*<sup>70</sup>. Der Vermerk bedeutet für den Referenten die Mahnung, mit dem Gutachten nicht zu säumen<sup>71</sup>, da der Bote, der das Schriftstück überbracht hatte, bald nach Greifswald zurückzukehren beabsichtigte. Wollte man annehmen, Bolrose habe sich bloß als Greifswalder Professor ausgegeben, dann müßte der Bote wohl mit im Komplott gewesen sein; ein gewagtes Spiel, wenn man berücksichtigt, daß zwischen den Juristenfakultäten und Schöppenstühlen und den Kanzleien von Fürsten und Städten ständig Boten, und meist die gleichen, unterwegs waren<sup>72</sup>.

Ein drittes Zeugnis, das sich aus den Originalbriefen in Jena ergibt und das aus der Kenntnis des Richterschen Drucks allein nicht gewonnen werden konnte, ist von entscheidender Bedeutung: die am Ende der Briefe befindlichen Unterschriften.

Eine Untersuchung der Schreiberhände<sup>73</sup> führt zu folgendem Ergebnis: Es lassen sich insgesamt sechs verschiedene Hände unterscheiden. Die eigentlichen Briefftexte sind von Kanzleihand geschrieben<sup>74</sup>, wobei sich die Hand des ersten Briefschreibers klar von der des zweiten abhebt. Eine dritte Hand hat die Kanzleivermerke vorgenommen; sie ist auf beiden Missiven gleich und mit Sicherheit dem Aktuar des Jenaer Schöppenstuhls zuzuweisen<sup>75</sup>. Von Hand 4 und 5 sind die Entwürfe der Gutachten geschrieben. Die erste der beiden ist eine kleine und zierliche Gelehrtschrift; die zweite groß, von kräftigem, unbekümmertem und selbstbewußtem Duktus. Beide lassen die Persönlichkeit des Schreibers hervortreten und dürfen wohl für die Referenten in Anspruch genommen werden<sup>76</sup>.

<sup>70</sup> BOLROSE I, fol. 3.

<sup>71</sup> Vgl. BUCHDA, Spruchpraxis, S. 231.

<sup>72</sup> Vgl. hierzu BUCHDA, Spruchpraxis, S. 229 ff. — Über die Boten am pommerschen Herzogshof vgl. HASENRITTER, a. a. O., S. 169 f.

<sup>73</sup> Vgl. Anm. 39.

<sup>74</sup> Es entsprach das der üblichen Praxis; vgl. BUCHDA, Spruchpraxis, S. 224.

<sup>75</sup> Über die Funktionen des Aktuars EBD.

<sup>76</sup> EBD. S. 240. Die Gutachten im Falle Bolrose wurden in Jena also von zwei verschiedenen Professoren erstattet. Vielleicht hängt das mit dem Tod des Ordinarius Foman sen. (s. Anm. 44) zusammen.

Was übrig bleibt, sind Schlußcourtoisie, Unterschrift und Titel, beim zweiten Brief außerdem noch Ort und Datum. Die Worte lauten: *E. Magnif. vnd Herligk. dienstwill. Johan Bolrose, beider Rechte Doctor, vnd Professor doselbst*<sup>77</sup> bzw. *Gryphiswalde 6. Jul. 1634. E. M. vnd H. dienstwillichster Johan Bolrose beider Rechte Doctor vnd Professor doselbst*. Auf den ersten Blick scheint es sich um die Schrift von verschiedenen Händen zu handeln. Doch der Eindruck täuscht, nicht die Hand, sondern die Schriftart ist verschieden<sup>78</sup>. Das erste Mal sind die Buchstaben fast kalligraphisch gemalt, das zweite Mal eilig in einer ausgesprochenen Gebrauchskursive dahingeschrieben. Ein genauer Vergleich der Buchstabenformen und des Duktus ergibt soviel Gemeinsames, daß trotz, ja gerade wegen der verschiedenen Schrifttypen der gleiche Schreiber angenommen werden kann. Da er nur am Ende der Briefe begegnet und der Name von ihm geschrieben ist, besteht wohl kein Zweifel, daß wir hier die eigenhändige Unterschrift Johann Bolroses vor uns haben. Trifft das zu, so muß seinen Angaben über akademischen Grad und Stand ein nicht geringes Gewicht beigelegt werden.

Demgegenüber steht nun die Tatsache, daß in den Quellen der Universität Greifswald ein Johann Bolrose nicht begegnet, während sonst über die Professoren und gerade auch die der Juristischen Fakultät mancherlei mitgeteilt wird<sup>79</sup>.

Hier erhebt sich die methodische Frage, was denn schwerer wiegt: die Gründe, die für die Existenz eines Greifswalder Professors Johann Bolrose sprechen, oder das Schweigen der örtlichen Quellen. Gewiß sollte man dieses nicht leichtfertig übergehen: Aber es bleibt doch ein *argumentum e silentio*, gegen das eine Reihe von Zeugnissen und Indizien zugunsten Johann Bolroses ins Feld geführt werden kann<sup>79a</sup>.

### III.

Wenden wir uns nun dem Privileg zu, auf das sich Bolrose berief und von dem er behauptete, es sei von Kaiser Friedrich III. der Universität

<sup>77</sup> Es ist auf die Ortsangabe *Gryphiswaldt* in der voranstehenden Datumszeile zu beziehen.

<sup>78</sup> Für einen Vergleich der Schrifttypen des 17. Jahrhunderts ist am besten heranzuziehen: H. STURM, *Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen*, Neustadt an der Aisch 1961, S. 96 ff. mit einer Reihe guter Beispiele.

<sup>79</sup> Über KOSEGARTEN hinaus findet sich reiches Material in den Aufzeichnungen der Matrikel, in die auch die Aufzeichnungen aus den Dekanatsbüchern aufgenommen sind. Vgl. Anm. 57.

<sup>79a</sup> Bei Durchsicht der gedruckten und durch Register erschlossenen Universitätsmatrikeln der in Betracht kommenden Zeit fand sich in: DIE JÜNGERE MATRIKEL DER UNIVERSITÄT LEIPZIG 1559—1809, hrsg. v. G. ERLER, I, Leipzig 1909, S. 39, folgender Eintrag zum Wintersemester 1607: *Bolros, Joh., Naumb. n. 1/2 fl.*

Greifswald verliehen worden. Von ihm gilt das gleiche, was für die Person Bolrose gilt: Die drei genannten Juristenfakultäten bzw. Schöppentühle haben es unbedenklich als echt angesehen und sich in ihren Gutachten ausdrücklich auf die Kaiserurkunde für Greifswald bezogen.

Bolrose hat von dem Privileg zweimal Gebrauch gemacht. Das erste Mal begründete er seine Weigerung, wegen der Diffamation von der Suses vor dem Fürstlich Hessischen Gericht zu erscheinen, damit, daß er als Professor der Universität Greifswald auf Grund des Satzes: *eximentes nihilominus doctores et scholares Universitatis praenominatae a jurisdictione et superioritate cuiuscunque potestatis aut iudicis ordinarii, sive cuiuscunque alterius, praeterquam a nostra et praefatorum Ducum ac successorum eorundem*<sup>80</sup> nicht gehalten sei, sich vor einem auswärtigen Gericht zu verantworten<sup>81</sup>.

Nachdem die Hessische Regierung dies anerkannt und die Klage Suses abgewiesen hatte<sup>82</sup>, machte nun Bolrose gegen diesen am 30. Nov. 1633 ein Verfahren beim Pommerschen Hofgericht zu Wolgast anhängig<sup>83</sup>, wobei er sich auf einen anderen Passus der von Friedrich III. der Universität Greifswald gewährten Urkunde berief: *Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostrae creationis, institutionis, foundationis, erectionis, indulti, gratiae, derogationis, constitutionis, concessionis et privilegii, gratiam refringere, aut ei quovis ausu temerario contrariare, sive quomodolibet violare et infringere*, so beginnt die Sanctio, der nun die eigentliche Poenformel folgt: *Si quis autem hoc attentare praesumerit, nostram et Imperii Sacri indignationem gravissimam, et poenam centum marcharum auri puri, toties quoties contra factum fuerit, se noverit irremissibiliter incursum, quarum medietatem imperialis fisci nostri sive aerarii, reliquam vero partem iniuriam passorum, usibus decernimus applicari*<sup>84</sup>.

Die Bestimmung über die Teilung der Strafsumme läßt das Motiv errahnen, von dem Bolrose geleitet wurde, als er sich bemühte, von der Suse verurteilen zu lassen. Zu diesem Punkt hat er die Gutachten eingeholt, die allesamt positiv für ihn ausfielen, indem sie von der Suse zur Zahlung der Strafsumme für verpflichtet erklärten<sup>85</sup>.

<sup>80</sup> KOSEGARTEN II, S. 49.

<sup>81</sup> EBD. S. 50.

<sup>82</sup> RICHTER S. 17 a § 55 (Lit. D.). Vgl. auch BOLROSE I, fol. 12, c. XVI; RICHTER S. 13 a § 41 (c. 15!); ähnlich BOLROSE II, fol. 110—110', c. 9; RICHTER S. 5 b § 21.

<sup>83</sup> Siehe Anm. 62.

<sup>84</sup> KOSEGARTEN II, S. 49.

<sup>85</sup> Ein gewisser Vorbehalt ist dem Erfurter Gutachten vom 11. 12. 1634 zu entnehmen: *wann er, d. h. v. d. Suse, dawieder nichts anders/ dann in den überschickten rationibus dubitandi zuersehen/ einzuwenden hat/ . . .* (RICHTER S. 17 b § 57).

Die Summe von hundert Goldmark war der übliche Satz<sup>85a</sup>, wie er in fast allen kaiserlichen Universitätsprivilegien anzutreffen ist<sup>86</sup>. Worin sich diese jedoch voneinander unterscheiden, das ist die Verteilung der Straf gelder. A. v. Wretschko bemerkt in seiner Abhandlung über die „Universitäts-Privilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456“<sup>87</sup>, daß in den von Kaiser Sigismund erteilten Privilegien eine Dreiteilung vorgesehen wird, bei der der Fiskus ein Drittel, ein zweites die betreffende Universität und ein drittes teils ihr Schutzherr, teils der Verletzte erhalten solle; während in den Universitätsdiplomen Karls IV. dem Fiskus die Hälfte zugesprochen wird und die andere dem Beschädigten.

Nun ist auch unter Karl IV. die Zweckbestimmung der zweiten Hälfte nicht einheitlich. In den Urkunden für die Universitäten Arezzo (1355)<sup>88</sup> und Florenz (1364)<sup>89</sup> wird festgelegt, daß sie an die Stadt, in der für Pavia (1361)<sup>90</sup>, daß sie an die Universität fallen soll. Während Albrecht II. in der einzigen von ihm ausgestellten Universitätsurkunde, mit der er die Universität Mantua das ihr erteilte Diplom Sigismunds (von 1433) bestätigte (1439)<sup>91</sup>, die in jenem vorgesehene Drittelung der Strafsumme übernimmt, ist man unter Friedrich III. und ebenso unter Maximilian I. wieder zu der unter Karl IV. üblichen Zweiteilung zurückgekehrt. Bereits in der ersten Universitätsurkunde Friedrichs III., einem

<sup>85a</sup> Vgl. dazu STUDEMANN (s. Anm. 105) S. 346 ff., demzufolge die jüngere Bannbuße von 100 Pfund Gold unter Otto I. wohl aus Italien in die Urkunden deutscher Herrscher eingeführt worden ist.

<sup>86</sup> Die meisten der im folgenden erwähnten Kaiserurkunden für italienische Universitäten konnte ich durch das großzügige Entgegenkommen des Deutschen Historischen Instituts in Rom in Photokopien, die dort angefertigt wurden, benutzen. Dafür möchte ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank abstatten. Er gilt vor allem Herrn DR. H. DIENER, der die Mühe freundlicherweise auf sich genommen hat, die Drucke, die mir in Bonn nicht zugänglich waren, heranzuziehen. Nicht immer war es möglich, den neuesten oder besten Druck zu benutzen.

<sup>87</sup> In: FESTSCHRIFT OTTO GIERKE ZUM 70. GEBURTSTAG, Weimar 1911, S. 793—816.

<sup>88</sup> E. GAMURRINI, *Istoria genealogica delle famiglie nobili Toscane et Umbre*, Florenz 1668—1685, S. 59; BÖHMER, RI VIII (Karl IV.), hrsg. v. A. HUBER, Innsbruck 1877, nr. 2103.

<sup>89</sup> *Statuti della università e studio Fiorentino*, publ. da A. GHERARDI, Florenz 1881, S. 140.

<sup>90</sup> GATTI, *Gymnasii Ticinensis historia et vindiciae a saec. V usque ad finem XV*, Mailand 1704, S. 133.

<sup>91</sup> J. CH. LÜNIG, *Codex Italiae diplomaticus*, III, Frankfurt 1732, Sp. 1785 f. Vgl. auch DAS REICHSREGISTER KÖNIG ALBRECHTS II., bearb. v. H. KOLLER (MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN STAATSARCHIVS, Ergänzungsband IV), Wien 1955, Nr. 153 (S. 121 f.).

Schirmbrief für die Universität Köln (1442)<sup>92</sup>, wird die Summe (allerdings nur 60 Mark) unter Fiskus und Universität je zur Hälfte geteilt. Die zeitlich anschließenden Universitätsurkunden dieses Kaisers — für Mantua (1442)<sup>93</sup> und für Arezzo (1456)<sup>94</sup> — waren mir leider nicht erreichbar. Die Urkunden für Freiburg im Breisgau (1456)<sup>95</sup> und für Lüneburg (1471)<sup>96</sup> enthalten keine entsprechenden Angaben, wohl aber die für Tübingen (1484)<sup>97</sup>. In ihr wird bestimmt, daß der Geschädigte die zweite Hälfte erhalten soll. Und ebenso ist es in den Urkunden Maximilians I. für Frankfurt a. d. Oder (1500)<sup>98</sup> und für Wittenberg (1502)<sup>99</sup>.

Sucht man nach einem Vergleichstext für das Greifswalder Bruchstück, so wird es sich deshalb empfehlen, zunächst das Diplom Friedrichs III. für Tübingen heranzuziehen, obwohl die übrigen Universitätsurkunden dieses Herrschers, insbesondere die für Arezzo und Freiburg i. Br., dem Bruchstück zeitlich wahrscheinlich näherstehen. Indessen weist die Freiburger Urkunde, in der Friedrich nicht nur der Gründung seines Bruders Erzherzog Albrecht seine Zustimmung *als Furste zu Osterreich* gab, sondern mit der er diese zugleich *als Romischer keyser und von Romischer keyserlicher machtvolkomenheit* bestätigte<sup>100</sup>, so gut wie keine Berührungen formaler und inhaltlicher Art mit dem Greifswalder Frag-

<sup>92</sup> Abdruck bei CHMEL (s. Anm. 21) S. XXXIII, Nr. 20, sowie bei F. J. v. BIANCO, Die alte Universität Köln, Köln 1855, II, S. 4 ff.

<sup>93</sup> Vgl. v. WRETSCHKO S. 797 und RASHDALL (s. oben S. 254 m. Anm. 27), II, S. 330. Die Konfirmationsurkunde Friedrichs III. ist jedoch nicht bei LÜNIG (s. Anm. 91) gedruckt. Sie steht im Reichsregister N fol. 37'—38' und gehört damit in die Zeit von Sept. 1442 bis zum Ende des Jahres; vgl. SEELIGER (s. Anm. 23) S. 277 f.

<sup>94</sup> Vgl. v. WRETSCHKO S. 800 f.; H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885 (Nachdruck Graz 1956), S. 428; RASHDALL II, S. 8 f.

<sup>95</sup> Zuletzt gedruckt bei: H. GERBER, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. seit dem Ende der Vorderösterreich. Zeit, Bd. II: Urkunden-Anhang, Freiburg i. Br. (1957), S. 23—26.

<sup>96</sup> Die Urkunde für Lüneburg ist vollständig gedruckt bei: CASPAR SAGITTARIUS, Memorabilia historiae Lüneburgicae (ohne Ort) 1688, mit unbedeutenden Änderungen Halae Magdeb. 1714 (beide Ausgaben waren mir nicht zugänglich). Einen Auszug bringt: G. KAUFMANN, Die Geschichte der Deutschen Universitäten, Bd. II, Stuttgart 1896, S. 564 f. (dazu S. 13 und DERS. in seinem Aufs. über die Kaiserprivilegien, s. o. Anm. 26, S. 159 f.).

<sup>97</sup> Abdruck u. a. bei: KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten II, S. 563 f.

<sup>98</sup> A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis I, 23, Berlin 1862, S. 311.

<sup>99</sup> Zuletzt gedruckt bei A. BLASCHKA, Der Stiftsbrief Maximilians I. und das Patent Friedrichs des Weisen zur Gründung der Wittenberger Universität, in: 450 JAHRE MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG, I [ohne Ort und Jahr (1952)], S. 77.

<sup>100</sup> GERBER II, S. 24.

ment auf. Der Grund ist nicht in der deutschen Abfassung des Freiburger Diploms zu suchen; es liegt ihm vielmehr ein anderes Formular zugrunde, bei dem z. B. die Poenformel auf den einen Satz *Als lieb einem jeglichen sey, vnser vnd des Reichs swere vngnad zuuermeiden* zusammengeschrumpft ist. Anders ist es mit der Urkunde für Köln und insbesondere mit der Tübinger, zu welcher das Fragment gerade in den formelhaften Wendungen seiner Poenformel weit größere Übereinstimmungen aufweist. Doch gehen beide in der *Corroboratio* wieder auseinander. *Harum testimonio literarum, manu nostra subscriptarum, et sigilli nostri Regii appositione munitarum* lautet sie in dem Fragment<sup>101</sup>, *presencium sub nostri imperialis majestatis sigilli appensione testimonio literarum* in der Urkunde für Tübingen<sup>102</sup>. Vor allem aber fehlt auch dieser die entscheidende Bestimmung des Greifswalder Bruchstücks, die Befreiung der Professoren von jeglicher Jurisdiktion, ausgenommen der des Kaisers und des Landesherrn.

Sie findet sich nun in dem 1502 erteilten Privileg für die Universität Wittenberg<sup>103</sup>, und zwar nicht nur dem Inhalt, sondern auch dem Wortlaut nach. Desgleichen stimmen die *Sanctio* und die *Corroboratio* (diese freilich mit Zusatz und bemerkenswerter Abweichung<sup>104</sup>) mit den entsprechenden Teilen dieser Urkunde überein. Ja, der gesamte Text des Greifswalder Fragments hat in dem Diplom für Wittenberg sein Gegenstück.

Man wundert sich, daß diese für die deutsche Universitätsgeschichte nicht unwichtige Beobachtung noch von niemandem ausgesprochen worden ist. Der Grund ist wahrscheinlich der, daß man das Bruchstück — weil es als Teil einer Urkunde Friedrichs III. gilt — bestenfalls mit dessen Diplomen, nicht aber mit solchen Maximilians I. verglichen hat. Die Tatsache der bis auf wenige Worte vollständigen Identität liegt jedoch klar zutage.

Aus ihr ergibt sich dreierlei, eine Feststellung und zwei Fragen: Das von Chr. Ph. Richter abgedruckte Urkundenfragment ist insofern unzweifelhaft echt, als es sich bei ihm tatsächlich um den Teil einer Kaiserurkunde, und zwar einer für eine Universität ausgestellte, handelt. Ist sie aber auch wirklich für die Universität Greifswald gegeben worden? —

<sup>101</sup> KOSEGARTEN II, S. 49.

<sup>102</sup> KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten II, S. 564. Den gleichen Wortlaut (allerdings unter Weglassung des *imperialis*) weist die Urkunde Friedrichs III. für Köln (s. Anm. 92) auf.

<sup>103</sup> Wie Anm. 99. Vgl. F. STEIN, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891, S. 85, demzufolge die Formel in dem königl. Diplom für Wittenberg überhaupt zum ersten Male begegnet.

<sup>104</sup> Siehe unten S. 269 f. und 267 f.

so lautet die erste, schon zuvor bestehende Frage. Zu ihr tritt nunmehr eine weitere hinzu: Wenn ja; welcher Urkunde eignet dann die Priorität, der Wittenberger oder der Greifswalder? Um hier zu einer Antwort zu gelangen, wird man den Blick auf die Abweichungen richten müssen, die zwischen beiden bestehen.

Zu ihnen gehört eine unscheinbar wirkende Variante. Die Sanctio des Wittenberger Privilegs hat die Formel: *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre, creationis . . . , gratiam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire . . .*<sup>105</sup>. In dem Fragment steht statt *contraire*, das an dieser Stelle das gebräuchliche Wort ist und in vielen kaiserlichen Universitätsurkunden begegnet, *contrariare*. Geht man vom Text des Wittenberger Privilegs aus, so lag keine Veranlassung vor, das *contraire* durch *contrariare* zu ersetzen. Anders jedoch, wenn der Greifswalder Text die Vorlage für die Wittenberger Urkunde gewesen ist. Diese Erwägung spricht aber in hohem Grade gegen die Möglichkeit der Annahme, Bolrose könnte einfach das Wittenberger Privileg abgeschrieben und für ein Greifswalder ausgegeben haben; denn für ihn bestand kein Grund, eine etwaige Vorlage in einem so unwesentlichen Punkt zu verändern.

Andererseits handelt es sich bei dem *contrariare* des Fragments aber auch nicht um ein Versehen. Obwohl *contraire* üblich war, kommt *contrariare* doch auch vor, z. B. in einem Privileg Karls IV. für Arezzo vom 5. 5. 1355, in dem es heißt: *Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostrae Majestatis infringere, vel ei quo vis ausu temerario contrariare*<sup>106</sup>. Die Privilegien, die Karl IV. 1355 der Universität zu Arezzo erteilt hatte, sind dann durch die oben erwähnte<sup>107</sup> Urkunde Friedrichs III. erneuert und erweitert worden, und zwar genau in dem Jahr, in dem die Universität Greifswald errichtet worden ist. Nimmt man alles zusammen, so spricht die Abweichung *contraire/contrariare* gegen die Priorität der Urkunde für Wittenberg.

Nicht anders verhält es sich aber auch mit der anstößigen Angabe über die Besiegelung im Greifswalder Bruchstück. In der Urkunde für Wittenberg steht statt . . . *sigilli nostri Regii* . . .<sup>108</sup> — . . . *sigilli nostri consueti* . . .<sup>109</sup>. Hätte Bolrose den Wittenberger Text für eine Abschrift benutzt, um diese als ein der Universität Greifswald gewährtes Diplom zu präsentieren, so hätte es bei dem in jedem Fall zutreffenden *con-*

<sup>105</sup> Wie Anm. 99. Über die Herkunft dieser Formel aus der päpstlichen Kanzlei und ihre Verwendung in Kaiserurkunden seit Rudolf I. vgl. J. STUDTMANN, Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden, in: ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG 12 (1932) S. 251—374, bes. S. 316 und 325 f.

<sup>106</sup> Wie Anm. 88.

<sup>108</sup> Wie Anm. 101.

<sup>107</sup> Siehe oben S. 265 m. Anm. 94.

<sup>109</sup> Wie Anm. 99.

*suetus* bleiben können. Es statt dessen durch *regius* zu ersetzen, wäre z. B. dann sinnvoll gewesen, wenn Bolrose dieses Privileg als ein von Maximilian I. erteiltes hätte hinstellen wollen. Er bezeichnet es jedoch eindeutig als ein Privileg Friedrichs III. Wollte man also eine Verfälschung durch Bolrose annehmen, so wäre die Wendung „. . . sigilli imperialis . . .“ oder eine ähnliche zu erwarten.

Im übrigen lautet die Formel in der Königszeit Maximilians I. im allgemeinen . . . *regalis sigilli nostri* . . .<sup>110</sup>. Die Verwendung des Adjektivs „*regius*“ anstelle von „*regalis*“ kommt unter Friedrich III. allerdings vor. In der Vertragsurkunde, mit der Friedrich und sein Bruder Albrecht einen zweijährigen Waffenstillstand mit König Wladislaus von Polen schlossen (1444 Mai 21), lautet die Angabe über die Besiegelung: . . . *quibuscumque in cuius rei testimonium atque robur sigillum nostrum regium presentibus est appensum*<sup>111</sup> und kürzer gefaßt in einem Geleitbrief (1445 Sept. 16): *Sigillum nostrum regium appendi iussimus*<sup>112</sup>. Freilich fallen diese Zeugnisse in die Königszeit Friedrichs III.

Wird man annehmen können, daß das Königssiegel auch noch in der Zeit seiner Kaiserherrschaft Verwendung gefunden hat?<sup>113</sup> Zwei Fälle sind mir bekannt geworden<sup>114</sup>. Sie folgen allerdings unmittelbar auf die Kaiserkrönung, die am 19. März 1452 stattgefunden hatte. Es handelt sich bei beiden um die Verleihung des Doktorgrades an gelehrte Italiener. Die erste dieser Urkunden, an der das Siegel noch anhängt, wurde am 16. 5. 1452 in Ferrara, die zweite am 25. 5. 1452 in Venedig ausgestellt, beide mit der Formel: *Presencium sub nostri regalis sigilli testimonio literarum*, die in ihrer Fortsetzung jedoch zugleich den Grund für die Verwendung des Königssiegels angibt: *nobis sigillo nostro imperiali pro tunc nondum utentibus*.

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß in der deutschen Königskanzlei nicht nur königliche und kaiserliche Siegel

<sup>110</sup> Das gleiche gilt für die Königszeit Friedrich III. Beispiele finden sich z. B. in: A. v. WRETSCHKO, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV., Weimar 1910, S. 49–55.

<sup>111</sup> CHMEL (s. Anm. 21), S. LXII, Nr. 47.

<sup>112</sup> EBD. S. LXXVI, Nr. 58.

<sup>113</sup> Im allgemeinen ließen sich die deutschen Könige nach der Kaiserkrönung neue Stempel anfertigen; vgl. W. EWALD, Siegelkunde (Handbuch d. Mittelalterl. und Neueren Gesch., hrsg. v. G. v. BELOW und F. MEINECKE), München und Berlin 1914, S. 74. Friedrich III. hat jedoch auch Königssiegel in Kaisersiegel umändern lassen; vgl. oben und einen anderen Fall, den EWALD S. 115 (m. Abb. auf Taf. 14) behandelt. Im übrigen gab es in der königl. Kanzlei nicht nur verschiedene Typare, sondern auch von jedem mehrere Exemplare; vgl. EWALD S. 76.

<sup>114</sup> v. WRETSCHKO, Verleihung gelehrter Grade, S. 49 f. (Nr. II) und S. 51 (Nr. III).

unterschieden wurden, sondern daß seit Karl IV. neben dem großen Thronsigel, das gemeint ist, wenn in der Corroboratio vom *sigillum maiestatis* die Rede ist, kleinere Sekretsiegel regelmäßig benutzt worden sind<sup>115</sup>. Nach Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre kommt für das Sekretsiegel des deutschen Reichsoberhauptes neben *sigillum minus* und *kleineres Insiegel* auch die Bezeichnung *sigillum regium* vor<sup>116</sup>. Sollte in den erwähnten Fällen, in denen in der Corroboratio das Adjektiv *regius* statt *regalis* gebraucht wurde, vielleicht das Sekretsiegel statt des Majestätssiegels benutzt worden sein?<sup>117</sup> Dann wäre in dem Besiegelungsvermerk des Greifswalder Urkundenfragments kein Anachronismus enthalten. Wie dem auch sei, auf jeden Fall spricht der im Greifswalder Bruchstück enthaltene Vermerk über die Besiegelung m. E. eher gegen als für die Annahme, daß es sich bei der Urkunde für die Universität Greifswald um eine Verfälschung unter Benutzung der echten Wittenberger Urkunde, ja überhaupt um eine Fälschung handelt.

Weisen aber nicht vielleicht die Corroboratio und die Angabe über die eigenhändige Unterschrift des Herrschers eher auf die Zeit Maximilians I. als Friedrichs III.? Gewiß, die im Greifswalder Bruchstück benutzte Formel *Harum testimonio literarum . . .* kommt unter Maximilian I. häufig vor<sup>118</sup>. Sie begegnet aber auch schon unter Friedrich III., z. B. in einer Landfriedensverordnung aus dem Jahre 1467: *harum testimonio literarum sub nostra imperialis appensione sigilli munitarum*<sup>119</sup>.

Was hier, aber auch unter Maximilian I. fehlt, das ist der Zusatz des Fragments *manu nostra subscriptarum*. Er steht auch nicht in der Wittenberger Urkunde Maximilians, obwohl diese vom König unterschrieben ist<sup>120</sup>. Unter ihm hat sich die Herrscherunterschrift wieder durchgesetzt<sup>121</sup>, wenn sie auch noch nicht zur Regel wurde, wie die Urkunde für

<sup>115</sup> Vgl. u. a. TH. LINDNER, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437), Stuttgart 1882, bes. S. 39—75; EWALD S. 83 ff., 97, 188 ff. — Über den verschiedenartigen Gebrauch der beiden Siegeltypen, der jedoch z. Zt. Friedrichs III. kaum noch rechtlicher Art war, vgl. EWALD S. 97 und 103.

<sup>116</sup> H. BRESSLAU, Handbuch d. Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. II<sup>2</sup>, hrsg. v. H.-W. KLEWITZ, Berlin und Leipzig 1931 (Neudruck 1958), S. 578; vgl. auch LINDNER S. 48.

<sup>117</sup> Abbildungen von Siegeln Friedrichs III. bei O. POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806, II (1347—1493), Dresden 1910, Taf. 23—28.

<sup>118</sup> Beispiele bei v. WRETSCHKO, Verleihung gelehrter Grade, S. 51—54.

<sup>119</sup> CHMEL (s. Anm. 21) S. CLXXIX, Nr. 133.

<sup>120</sup> Siehe die Abbildung bei BLASCHEA (s. Anm. 99), nach S. 72.

<sup>121</sup> Vgl. BRESSLAU II, S. 169; R. THOMMEN, Die Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden, in: Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. A. MEISTER, I, 1, 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1913, S. 37.

die Universität Frankfurt a. d. Oder zeigt<sup>122</sup>. Die Ansätze liegen aber früher. Und Friedrich III. ist hier wie in manchem anderen ein Vorläufer seines Sohnes. So wie der Vater hinsichtlich der Aufteilung der Strafsumme in zwei Hälften oder mit der Verwendung des Wortes *contrariare* an Gewohnheiten der Kanzlei Karls IV. anknüpfte<sup>123</sup>, so auch im Falle der eigenhändigen Unterschrift unter kaiserlichen Diplomen<sup>124</sup>.

Halten wir fest: Eine Abhängigkeit des Greifswalder Bruchstücks von der Urkunde Maximilians I. für Wittenberg ist nicht zu erweisen; es spricht vielmehr alles dagegen. Statt dessen gibt es Anhaltspunkte für eine Priorität des Fragments. Und schließlich enthält dieses einen gewichtigen Hinweis darauf, daß es tatsächlich für die pommersche Landesuniversität ausgestellt worden ist:

Sowohl in dem Greifswalder Bruchstück wie in dem Privileg für Wittenberg werden die Doktoren und Scholaren „von der Rechtsprechung und Obrigkeit jeglicher Herrschaft oder jeglichen ordentlichen Richters oder jedes anderen“ befreit<sup>125</sup> — jedoch mit zwei vom Reichsoberhaupt verordneten Ausnahmen: *Praeterquam a nostra et praefati ducis ac successorum suorum*, so steht es in dem Diplom für Wittenberg<sup>126</sup>. In dem Greifswalder Fragment heißt es dagegen: *praeterquam a nostra et praefatorum Ducum ac successorum eorundem*<sup>127</sup>.

Mit andern Worten: die Greifswalder Urkunde ist (anders als die Wittenberger) nicht einem Herzog, sondern mehreren erteilt worden — eine Feststellung von nicht unbeträchtlicher Konsequenz: Denn nunmehr kommt mit Sicherheit Maximilian I. nicht mehr als Aussteller in Betracht. Seine Regierungszeit (1486—1519) fällt nämlich mit der Herzog Bogislaws X. von Pommern († 1523)<sup>128</sup> zusammen, der die Regierung nach dem Tode seines Vaters Erich II. 1474 im weitaus größten Teil Pommerns antrat und nach dem Ableben seines Oheims Wartislaw X. 1478 als alleiniger Herrscher über das ganze Land gebot.

<sup>122</sup> Wie Anm. 98.

<sup>123</sup> Siehe oben S. 10 u. 13.

<sup>124</sup> Sie findet sich in Deutschland zuerst auf einigen Urkunden Karls IV.; vgl. LINDNER S. 96 ff. Sie ist aber auch für Friedrich III. nachzuweisen; vgl. W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (Handbuch der Mittelalterlichen und Neuere Geschichte, hrsg. v. G. v. BELOW und F. MEINECKE, IV, 1), München und Berlin 1907, S. 258—260.

<sup>125</sup> Übersetzung von BLASCHKA (s. Anm. 99) S. 79.

<sup>126</sup> Wie Anm. 99.

<sup>127</sup> Wie Anm. 101.

<sup>128</sup> Vgl. VERF. in: NDB II, Berlin 1955, S. 417 f.

Vorher hatte es stets mehrere regierende Herzöge in Pommern gegeben<sup>129</sup>. Zur Zeit der Universitätsgründung waren es drei: Wartislaw IX., der unmittelbare Herr in Greifswald, regierte in dem westlich von Swine und Oder gelegenen Teil des Herzogtums Wolgast<sup>130</sup>; im östlichen Teil Pommern-Wolgasts übte der aus den skandinavischen Reichen vertriebene Unionskönig Erich die Herrschaft aus<sup>131</sup>; während der unmündige Otto III. dem Namen nach an der Spitze des Herzogtums Stettin stand. Von einer Anteilnahme Erichs I († 1459) an der Universität Greifswald wissen wir nichts. Otto III., mit dem die Stettiner Linie 1464 ausstarb, hat ihr immerhin einen Schutzbrief gewährt (1459 Aug. 21)<sup>132</sup>. Ob er in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde für Greifswald mit genannt worden ist, mag zweifelhaft sein. Näherliegend ist es, an die Herzöge Erich II. und Wartislaw X. zu denken, die seit dem Tode ihres Vaters Wartislaw IX. († 1457 Apr. 17) im vorpommerschen Teil des Wolgaster Herzogtums regierten<sup>133</sup>.

Als Alternative käme nur noch die Zeit nach Bogislaws X. Tode (1523) in Betracht, in der dessen Söhne Georg I.<sup>134</sup> und Barnim IX.<sup>135</sup> zunächst gemeinsam die Herrschaft ausübten, die nach dem Ableben Georgs (1531) zwischen seinem Sohn Philipp I. († 1560) und Barnim IX. († 1573) geteilt wurde<sup>136</sup>. Man kommt damit freilich unmittelbar in jene Jahre, in denen Thomas Kantzow und Nikolaus von Klempzen zuerst als fürstliche Sekretäre im pommerschen Hofdienst nachweisbar sind (1527 bzw. 1528)<sup>137</sup>. Ihrem Zeugnis zufolge aber war es Kaiser Friedrich III., der ebenso wie Papst Calixt III. die Universität Greifswald mit einem Privileg bedacht hat.

<sup>129</sup> Vgl. allgemein M. WEHRMANN, Genealogie des pommerschen Herzogshauses, Stettin 1937; W. WEGENER, Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Gesch., Lieferung 3: Die Herzöge von Pommern, Göttingen 1962; G. RENN, Die Bedeutung des Namens „Pommern“ und die Bezeichnungen für das heutige Pommern in der Geschichte (Greifsw. Abh. z. Gesch. d. MA.s, hrsg. v. A. HOFMEISTER, 8), Greifswald 1937; R. SCHMIDT, Art. „Greifen. Geschlecht der Herzöge von Pommern“, in: NDB VI, Berlin 1964.

<sup>130</sup> Vgl. A. HOFMEISTER, Die geschichtliche Stellung der Universität Greifswald (s. Anm. 28), S. 9 f. u. S. 32 f. Anm. 14—16.

<sup>131</sup> VERF. in: NDB IV, Berlin 1959, S. 586 f.

<sup>132</sup> KOSEGARTEN II, S. 89, Nr. 50.

<sup>133</sup> Vgl. VERF., Die Anfänge der Universität Greifswald (s. Anm. 9), S. 30 b—33 b u. S. 46 b—48 b. Über Erich II. DERS. in: NDB IV, Berlin 1959, S. 587 f.

<sup>134</sup> Vgl. VERF. in: NDB VI, Berlin 1964.

<sup>135</sup> Vgl. U. SCHEIL in: NDB I, Berlin 1953, S. 595 f.

<sup>136</sup> Vgl. G. LINKE, Die pommerschen Landesteilungen des 16. Jahrhunderts, in: BALTISCHE STUDIEN, NF. 37 (1935) S. 3—10.

<sup>137</sup> Vgl. BOLLNOW (s. Anm. 6), S. 17.

## IV.

Welchen Wert besitzen diese Angaben Thomas Kantzows und Nikolaus von Klempzens? Wieviel Glaubwürdigkeit ist ihnen zuzubilligen?

Wenn die Lebensumstände der beiden pommerschen Hofbeamten auch nicht in allen Punkten und Phasen aufgehellert sind, so reicht das Bekannte doch aus, um sich ein Bild über sie zu machen. Nach der Landesteilung von 1532 sind beide im Hofdienst Herzog Philipps I. in Wolgast tätig. Als Sekretäre der dortigen Kanzlei hatten sie nicht nur den täglichen Geschäfts- und Schriftverkehr zu erledigen<sup>138</sup>; es oblag ihnen auch die Verwaltung der Registraturbücher sowie die Ordnung der Akten und Archivalien. Eine Frucht dieser Tätigkeit ist ein „Verzeichnis etlicher Urkunden und Akten des Wolgaster Archivs, angelegt von Thomas Kantzow 1535“<sup>138a</sup>. Klempzen ist dann bald zum Landrentmeister und damit zum Leiter der herzoglichen Finanzverwaltung aufgestiegen, wodurch er zwar nicht dem Range, wohl aber der tatsächlichen Stellung nach zu den wichtigsten Männern in der pommerschen Staatsverwaltung gehörte<sup>139</sup>. Mit der Universität Greifswald hat er sich in der Folgezeit von Amts wegen zu befassen gehabt<sup>140</sup>, unterhielt aber auch persönliche Beziehungen zu ihrem Lehrkörper<sup>141</sup>.

Kantzow hat sich dagegen in zunehmendem Maße seinen historiographischen Neigungen gewidmet. Während seines Studiums in Rostock waren ihm die Geschichtswerke eines Nikolaus Marschalk und eines Albert Krantz bekannt geworden<sup>142</sup>. Seine eigene schriftstellerische Tätigkeit begann mit einer niederdeutsch geschriebenen Darstellung der pommerschen Geschichte vom Stettiner Erbfolgestreit 1460 bis ins Jahr

<sup>138</sup> Vgl. HASENRITTER (s. Anm. 59), S. 168 f.

<sup>138a</sup> ST.-A. STETTIN, REP. 40 V Nr. 1. Zur REP. 40 des Stettiner Staatsarchivs vgl. jetzt J. WÄCHTER, Die Archive im vorpommerschen Gebiet und ihr historisches Quellen- gut, in GREIFSWALD-STRALSUENDER JAHREUCH 2 (1962) S. 148.

<sup>139</sup> Vgl. HASENRITTER S. 176—180.

<sup>140</sup> Klempzen gehörte zusammen mit Bugenhagen, dem herzoglichen Rat Jobst von Dewitz und dem Kanzler Nikolaus Brun zu der herzoglichen Kommission, die nach Einführung der Reformation in Pommern die Visitation in Greifswald durchführte. Vgl. PROTOKOLLE der pommerschen Kirchenvisitation 1535—1539, bearb. v. H. HEYDEN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern IV, 1, hrsg. v. F. ENGEL), Köln/Graz 1961, S. 61—65; vgl. dazu v. VERF., Der Croy-Teppich d. Univ. Greifswald, ein Denkmal d. Reformation in Pommern, in: JOHANN BUGENHAGEN. Beiträge z. s. 400. Todestag, hrsg. v. W. RAUTENBERG, Berlin 1958, S. 104 ff.

<sup>141</sup> Sein Brudersohn Gideon v. K. war als Jurist und Theologe Professor an der Universität Greifswald; vgl. KOSEGARTEN I, S. 203; weitere Erwähnungen in der Matrikel (Bd. II, S. 342 a).

<sup>142</sup> Vgl. BOLLNOW S. 12.

1536<sup>143</sup>. Unter Benutzung des Saxo Grammaticus, Helmolds, der Viten Ottos von Bamberg, der Pomerania Bugenhagens u. a. m. verfaßte er sodann eine Geschichte der pommerschen Frühzeit. Dabei hat er die Lücke zwischen seinen Vorlagen bis zum Stettiner Erbfolgestreit „unter Benutzung zahlreicher pommerscher Quellen“, die ihm in seiner amtlichen Eigenschaft ja zugänglich waren, ausgefüllt<sup>144</sup>. Der nächste Schritt war eine einheitliche, in hochdeutscher Sprache verfaßte Gesamtdarstellung, entstanden vor 1538. Denn in diesem Jahr ließ er sich an der Universität Wittenberg immatrikulieren<sup>145</sup>, wo er nun in der Umgebung Luthers, Melanchthons und Bugenhagens erscheint<sup>146</sup>. Am 25. Sept. 1542 ist er dann in Stettin verstorben. Kurz vorher hatte er sich von Wittenberg nach dort begeben<sup>147</sup>.

Ob Kantzow sich allerdings die ganze Zeit von 1538 bis 1542 in Wittenberg aufgehalten hat<sup>148</sup>, erscheint mir ebensowenig sicher<sup>149</sup> wie die Ansicht, er habe 1537 sein Amt als herzoglicher Sekretär aufgegeben<sup>150</sup>. Wahrscheinlicher ist es, daß er entweder überhaupt von Philipp I. nach Wittenberg beordert wurde oder sich doch zumindest in einem quasi amtlichen Auftrag dorthin begab, und zwar in der Absicht, seine histo-

<sup>143</sup> Vgl. zum folgenden BOLLNOW (s. Anm. 6) mit Hinweisen auf die Ausführungen von GAEBEL zu den Einleitungen seiner Chronik-Ausgaben (s. Anm. 7).

<sup>144</sup> BOLLNOW S. 12.

<sup>145</sup> ALBUM ACADEMIAE VITEBERGENSIS ab anno Christi 1502 usque ad 1602, vol. 1 (1502—1560) ed. K. E. FÖRSTEMANN, Leipzig 1841, S. 169.

<sup>146</sup> Vgl. M. WEHRMANN, Von Thomas Kantzow, in: MONATSBLÄTTER DER GESELLSCHAFT FÜR POMMERSCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE 19 (1905) S. 18 f.

<sup>147</sup> Vgl. GAEBEL, Einleitung zur Ersten Bearbeitung der hochdeutschen Chronik, S. III.

<sup>148</sup> EBD. S. II.

<sup>149</sup> Siehe unten S. 275.

<sup>150</sup> GAEBEL (wie Anm. 147), S. II u. S. XVIII—XX; vgl. BOLLNOW S. 12 u. 14. Die Annahme gründet sich vor allem auf den Satz in dem Entwurf zum Widmungsschreiben an Herzog Philipp I. (siehe unten S. 278 mit Anm. 182): *Derhalben ich seit der zeit, daß ich bei Ew. Fürstlichen Gnaden im dienste und canzelei gewest, . . .* GAEBEL, a. a. O. S. XIX bezieht den Widmungsbrief auf die zweite hochdeutsche Fassung, weil es in ihm heißt: *So habe ich auch nicht geringe Kundschafft, auch etzliche Vnkosten darauff gewendet, das ich etliche Geschichte bey der Nachbarschafft erforschet . . .* „Dieser Ausdruck würde“, nach GAEBEL, „auf vierjährige Studien im fernen Wittenberg angewendet, doch zu bescheiden und wenig zutreffend sein“ (EBD). Da wir von keinem anderen Aufenthalt Kantzows außerhalb Pommerns wissen, möchte ich die „Nachbarschaft“ doch auf Sachsen und Wittenberg beziehen, wie mir der Hinweis auf die erwachsenen Unkosten darauf hinzuweisen scheint, daß Kantzow den Aufenthalt in Wittenberg im Auftrag durchgeführt hat. Deshalb neige ich gegen GAEBEL und BOLLNOW der Ansicht von W. BÖHMER zu, der in seiner Einleitung zu seiner Ausgabe: THOMAS KANTZOWS CHRONIK von Pommern in Niederdeutscher Mundart, Stettin 1835, das Widmungsschreiben mit der zweiten hochdeutschen Fassung in Zusammenhang gebracht hat (S. 107).

rischen Studien und Nachforschungen zu vertiefen. In der Urkunde vom 17. 5. 1538, mit der die Pommernherzöge ihm alle bisher verliehenen Einkünfte aus geistlichen Lehen auf Lebenszeit überließen<sup>151</sup> — was man wohl mit Recht als die Gewährung einer Art von Stipendium bezeichnet hat<sup>152</sup> —, wird betont, es geschehe *in bedenken siner gudenen, truwen und willigen densten*. Kein Wort davon, daß es sich um abgeschlossene Dienste handelt, wie auch die Wendung *dem werdigen unses hertoch Philips secretario und leven getruwen Thome Cantzowen* nicht erkennen läßt, daß er den Dienst quittiert hat, sondern eher das Fortbestehen des Dienstverhältnisses ausdrückt.

In Wittenberg entstand nun die sog. zweite (letzte) hochdeutsche Fassung der Chronik<sup>153</sup>. In ihr finden sich die eingangs erwähnten Randnotizen und Nachtragszettel und unter diesen die Bemerkung über das Kaiserprivileg für Greifswald<sup>154</sup>.

Die auf die Universität bezüglichen Nachrichten sind zum größten Teil in lateinischer Sprache, einige aber auch in hochdeutscher Sprache verfaßt<sup>155</sup>. Die Angabe über die Erteilung der Privilegien von Papst und Kaiser gehört der letztgenannten Gruppe an. Über die Quellen, die Kantzow für die Universitätsnachträge benutzt hat, findet sich in der bisherigen Literatur so gut wie nichts. Georg Gaebel, der Herausgeber der Kantzowschen Chroniken, weist lediglich an einer Stelle auf die Universitätsmatrikel hin<sup>156</sup> und bemerkt an einer anderen: „Diese Auszüge, welche K. aus einer Chronik der Universität geschöpft zu haben scheint, stimmen zwar bisweilen wörtlich überein mit den annalistischen Aufzeichnungen in der Greifswalder Matrikel (herausg. v. E. Friedländer, Bd. I), enthalten aber auch manches, was dort fehlt“<sup>157</sup>.

Eine genaue Untersuchung über Kantzows Quellen zur Greifswalder Universitätsgeschichte<sup>158</sup> führte nun zu dem Ergebnis, daß es gar nicht

<sup>151</sup> Vgl. P. GANTZER, Von Thomas Kantzow, in: MONATSBLÄTTER DER GESELLSCHAFT FÜR POMMERSCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE 22 (1908) S. 116 f.

<sup>152</sup> BOLLNOW S. 14.

<sup>153</sup> EBD. S. 13.

<sup>154</sup> Oben S. 252 mit Anm. 11 und 12.

<sup>155</sup> Sie sind gedruckt in der HOCHDEUTSCHEN FASSUNG, LETZTE BEARBEITUNG (s. Anm. 7), und zwar auf S. 284 Anm. 1 u. 2; 289 Anm. 1; 296 Anm. 1; 298 Anm. 1; 299 Anm. 1; 301 Anm. 1; 302 Anm. 1; 312 Anm. 1; 315 Anm. 4; 326 Anm. 1; 329 f. Anm. 4; 331 Anm. 1; 332 Anm. 1; 336 Anm. 1 u. 2; 338 Anm. 1; 339 Anm. 4 (auf Seite 340).

<sup>156</sup> EBD. S. 284 Anm. 1.

<sup>157</sup> EBD. S. 289 Anm. 1; über die Matrikel s. oben Anm. 57.

<sup>158</sup> Ein Aufsatz „Thomas Kantzow und die Universität Greifswald. Über Quellen und Tendenzen der ‚Chronik von Pommern‘“ ist für eine Veröffentlichung an anderer Stelle vorbereitet.

nötig ist, irgendeine obskure Chronik zu vermuten. Was Kantzow benutzte, war nichts anderes als die sog. Rektoratsannalen, jene Aufzeichnungen zur Geschichte der Universität Greifswald, die Heinrich Rubenow bis zum Jahre 1462 geführt hat und die im Jahre 1475 von dem Juristen Johann Parleberg für die Zeit von Rubenows Tod an ergänzt und bis 1482 fortgesetzt worden sind. Weitere Eintragungen betreffen die Jahre 1482/83 und 1487<sup>159</sup>.

Aus diesem Werk hat sich Kantzow Auszüge gemacht, die sich ganz eng an den Wortlaut der Vorlage anlehnen. Die Notizen Kantzows — soweit sie lateinisch gefaßt sind — enthalten nichts, was nicht in den Rektoratsannalen steht — mit zwei Ausnahmen, die Vorgänge betreffen, die infolge der erwähnten Lücken in den Annalen fehlen<sup>160</sup>. Für sie hat Kantzow allerdings die Eintragungen in der Matrikel herangezogen<sup>161</sup>. Was sonst noch an Berührungen zwischen Kantzow-Notizen und der Matrikel zu finden ist, erklärt sich damit, daß die Matrikelaufzeichnungen hier wie auch sonst meist von den Rektoratsannalen abhängig sind.

Die Benutzung der Rektoratsannalen durch Kantzow kann aber eigentlich nur in Greifswald selbst erfolgt sein. Aus diesem Grunde scheint mir die Annahme zu Unrecht zu bestehen, er habe sich von 1538 an bis kurz vor seinem Tod in Wittenberg aufgehalten.

In einigen Fällen finden sich bei Kantzow zur gleichen Sache lateinische und deutsche Nachträge, so z. B. über den Tod Herzog Wartislaws X., der wohl zutreffend auf den 17. Dez. 1478 fixiert wird<sup>162</sup>. Kantzow hatte im Text seiner zweiten hochdeutschen Chronikfassung zunächst geschrieben: *Des andern Jares darnach 1477 ist Hertzog Wartislaß verstorben und zur Eldena begraben und hat keine Erben nachgelassen*<sup>163</sup>. Er trug dann auf dem Rande der gleichen Seite nach: *1479 ist Wartislaß zu Bart gestorben und zum Campe begraben worden mense Decembri*<sup>164</sup>. Gleichzeitig berichtigte er die Mitteilung im Text durch die folgende Randnotiz: *Dis ist ein ander Hertzog Wartislaß, nhemlich Hertzog Bugs-*

<sup>159</sup> Siehe oben Anm. 15.

<sup>160</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 336 Anm. 1 und S. 338 Anm. 1.

<sup>161</sup> MATRIKEL I, S. 77 f. und S. 91.

<sup>162</sup> Vgl. WEHRMANN (s. Anm. 129) S. 98 f.

<sup>163</sup> S. 329. Die Jahresangabe Kantzows ist wohl richtig auf 1478 zu beziehen und nicht — wie WEHRMANN S. 104 meint — „irrtümlich“ auf 1477.

<sup>164</sup> S. 329 Anm. 4 (auf S. 330). Hier ist allerdings das Jahr falsch. Der Sterbeort Barth wird bestätigt durch eine zeitgenössische Chroniknotiz aus Stralsund; vgl. R. BAIER, Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, Stralsund 1893, S. 9. „Campe“ bezeichnet das in der Nähe gelegene Zisterzienserkloster Neuenkamp. Vgl. auch M. WEHRMANN, Die Begräbnisstätten der Angehörigen des pommerschen Herzogshauses, in: BALTISCHE STUDIEN, NF. 39 (1937) S. 108.

laffs Bruder<sup>165</sup>. Auf einem später eingeschobenen Zettel — Gaebel hält an anderer Stelle die deutsche Notiz ebenfalls für älter<sup>166</sup> — steht dann die Eintragung: *In rectoratu D. Walteri Honeri*<sup>167</sup> . . . *collegit Mardio Albertus exercitum et destruxit Banen . . . und andere Städte*<sup>168</sup> *et nemo audebat resistere, quod Dux Wartislaus incidit in magnam infirmitatem, in qua etiam circa natiuitatem obiit in opido Bart; . . .*<sup>169</sup>. Es ist dies eine der Notizen, die den Rektoratsannalen, und zwar zum Sommersemester 1478, entnommen ist<sup>170</sup>. Zwei Abweichungen sind bemerkenswert: *circa natiuitatem* statt *ante* . . .<sup>171</sup> und der Zusatz *in opido Bart*. Diese Angabe fehlt hier der Universitätsüberlieferung<sup>172</sup>. Kantzow fügte sie auf Grund der oben mitgeteilten älteren Notiz in deutscher Sprache hinzu.

Den Mitteilungen der Rektoratsannalen zum Sommersemester 1478 entnahm Kantzow eine weitere Nachricht, und zwar wieder in fast wörtlicher Anlehnung: . . . *fuit magna curia principum in Tanglim, quia Dux Magnus ducit Sophiam; aderant ambo Duces Wartislaus et Bugslaus cum uxoribus, Albertus et Baltasar Magnopolenses, Johannes Dux Saxonie, duo Comites de Repin, Lodouicus Comes et postulatus*<sup>173</sup>. Bei letzterem

<sup>165</sup> S. 329 Anm. 3. Dieser Wartislaw, ein Sohn Erichs II. und damit ein Bruder Bogislaws X. ist aber der „Pomerania“ BUGENHAGENS zufolge bereits 1475 verstorben; vgl. WEHRMANN S. 108 (Nr. 89). Ob Kantzow ihn tatsächlich im ursprünglichen Text gemeint hat, erscheint fraglich. Die Angabe *und hat keine Erben nachgelassen* ist bei einem in jugendlichem Alter gestorbenen Herzog (\* wohl erst nach 1465) wenig sinnvoll und deutet eher auf Wartislaw X., der 1478 fast 50jährig ohne Leibeserben starb.

<sup>166</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 298 Anm. 1.

<sup>167</sup> Honeri ist Schreibfehler für Hoveneri. Über Walter Hovener vgl. KOSEGARTEN I, S. 126 u. 134.

<sup>168</sup> Vgl. J. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, III, Berlin 1963, S. 144 f.

<sup>169</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 329 f. Anm. 4. <sup>170</sup> KOSEGARTEN II, S. 190.

<sup>171</sup> Der Grund für diese Änderung ist nicht ohne weiteres zu durchschauen. Die „Pomerania“ KLEMPZENS nennt als Zeitpunkt *im Jahr 1478 auf Luciae* (II, S. 80). Vgl. auch die folgende Anm.

<sup>172</sup> Sie findet sich allerdings auch in den Rektoratsannalen, jedoch erst unter dem Rektorat des Joh. Parleberg (WS. 1478/79): *obiit . . . dominus Wartislaus, dux . . . ipso die lazari episcopi post lucie (= 17. 12.) in opido suo Bardis* (KOSEGARTEN II, S. 190). KANTZOW hat auch diese Angabe der Rektoratsannalen ausgeschrieben: . . . *obiit Wartislaus Dux ipso die Lasari post Lucie in opido Bart* (ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 331 Anm. 1), sie jedoch an späterer Stelle eingeordnet. Schon aus diesem Grunde ist es wenig wahrscheinlich, daß er die Angabe über den Sterbeort Wartislaws IX. der ersten Notiz aus den Rektoratsannalen auf Grund der zweiten zugefügt hat. Zudem hat er die ganz konkrete Zeitangabe der zweiten Stelle bei der ersten unberücksichtigt gelassen. Das spricht dafür, daß der Zusatz über den Sterbeort auf Grund der älteren Notiz in deutscher Sprache erfolgt ist.

<sup>173</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 329 Anm. 4.

handelt es sich um Ludwig von Everstein, Graf zu Naugard, der vom Camminer Domkapitel zum Bischof postuliert worden war<sup>174</sup>. Sein Name steht nicht in den Rektoratsannalen; in ihnen heißt es lediglich . . . *item dominus comes de nougarde, postulatus ecclesie caminensis, . . .*<sup>175</sup> Dafür war der Name in einer anderen Notiz Kantzows, und zwar wieder einer deutschen, enthalten: 1478 *ist Sophia mit Hertzog Magnus beigelegen zu Ancklam im schwarzen Closter, dabei gewest . . .* (es folgen Namen in etwas anderer Gruppierung und an letzter Stelle:) *Ludwig Graff von Newgarten*<sup>176</sup>.

Diese Beispiele machen deutlich, daß Kantzow seinen in deutscher Sprache niedergeschriebenen Notizen inhaltlich vollauf vertraute. Sie müssen folglich auf Quellen beruhen, die zumindest in seinen Augen authentischer waren als die amtlichen Aufzeichnungen der Universität Greifswald.

Von hier aus fällt vielleicht auch erhellendes Licht auf den folgenden Tatbestand: Obwohl Kantzow in seiner Chronik die Gründung der Universität Greifswald ausführlich behandelt hatte, veranlaßte ihn dennoch der Bericht, mit dem die Rektoratsannalen von Rubenow eingeleitet worden waren: *Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, dominica die post festum sanctorum galli et lulli fuit solempniter introductum priuilegium nostre alme uniuersitatis studii Gripeswaldensis . . .*<sup>177</sup> zu einer besonderen Notiz: *1456 dominica post Galli fuit solenniter introductum priuilegii uniuersitatis Gripswaldensis . . .*<sup>178</sup>. Wie erklärt sich das *priuilegii* bei Kantzow? Ein Mißverständnis oder gar eine Verwechslung der Kasusendungen ist wohl nicht ernsthaft anzunehmen und Kantzow auch nicht zuzutrauen. Handelt es sich also um einen reinen lapsus calami? Das wäre wohl die einfachste Erklärung. Ist sie aber wirklich überzeugend? Sie wäre es, wenn nichts anderes als die Vertauschung eines Buchstabens zu konstatieren wäre. Eine Verschreibung der Endung -ium in -ii drängt sich dagegen — nimmt man ein bloßes Versehen an, wie es bei schnellem und unaufmerksamem Schreiben vorkommt — nicht eigentlich auf; ja, die Abweichung ist zu groß, als daß man sie wirklich erwarten und als reines Versehen werten und erklären könnte. Man wird deshalb erwägen müssen, ob Kantzow

<sup>174</sup> Vgl. M. WEHRMANN, Graf Ludwig von Eberstein als Postulat von Camin (1469—1480), in: MONATSBLÄTTER DER GESELLSCHAFT FÜR POMMERSCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE II (1897) S. 33—37, 49—54.

<sup>175</sup> KOSEGARTEN II, S. 189 f.

<sup>176</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 329 Anm. 4.

<sup>177</sup> KOSEGARTEN II, S. 159. Faksimile der ersten Seite der Rektoratsannalen, in: Die Anf. d. Univ. Greifswald (s. Anm. 9), S. 32.

<sup>178</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 284 Anm. 2.

unter dem Einfluß seiner Notiz in deutscher Sprache und auf Grund seiner gewiß begründeten Ansicht, daß es ein päpstliches und ein kaiserliches Privileg für die Universität Greifswald gab, das *privilegium* der Vorlage nicht als unzutreffend empfand und änderte, wobei nun allerdings statt „privilegia“ *privilegia* herauskam; was darauf hindeutet, daß sich der Vorgang mehr im Unterbewußtsein abgespielt hat — sofern das *privilegia* nicht überhaupt ein Versehen des Herausgebers Gaebel ist, wie man solche auch an anderen Stellen in seiner Ausgabe annehmen muß<sup>179</sup>.

Jedenfalls ist Nikolaus v. Klempzen, der die Greifswalder Universitätsquellen ebenfalls gekannt und verwertet hat, bei der Benutzung des Kantzowschen Manuskripts der Lesart „privilegia“ gefolgt<sup>180</sup>. Das gibt ihr ein weiteres Gewicht, denn Klempzen wußte ja genau, welche Quellen Kantzow herangezogen hatte, war er doch sogar seinem Freunde bei der Materialbeschaffung behilflich gewesen<sup>181</sup>. Kantzow bezeugt das ausdrücklich in dem Entwurf zum Widmungsschreiben an Philipp I., mit dem er dem Herzog eine seiner Chronikfassungen übersandt hat. Dort heißt es: *Ich muß . . . vornemlich danken Niklaus von Klempzen, der neben mir allen fleiß vorgewandt, daß wir solche altheit und geschichte aus den monumenten und briefen, so Ew. Fürstliche Gnaden in verwahrung gehapt, zusammengepracht, . . .*<sup>182</sup>.

Welcher Art nun die Quellen für die deutschen Nachträge waren, das zeigt eine andere Nachtragsnotiz zur Gründung der Universität Greifswald: *1454 versetzt Wartislaff der elter Er Rubenowen die Orbor zum Sunde, als IC 43 Marck vor II M Marck, XVIII Marck die Marck Silbers zu rechnen*<sup>183</sup>. Diese Angaben sind in einer Urkunde enthalten, die Wartislaw IX. am 1. 8. 1454 ausgestellt hat<sup>184</sup>. Bis in das vorige Jahrhundert hinein befand sich das Original im Besitz der Universität Greifswald<sup>185</sup>. Doch gab es sicherlich auch eine Abschrift von ihr oder eine Registereintragung über sie in der herzoglichen Kanzlei.

<sup>179</sup> Siehe oben Anm. 158.      <sup>180</sup> Siehe oben S. 252 m. Anm. 10.      <sup>181</sup> BOLLNOW S. 16.

<sup>182</sup> Abgedruckt in: J. G. L. KOSEGARTEN, *Pomerania . . .* beschrieben durch Thomas Kantzow . . ., Bd. 1, Greifswald 1816, S. 1 f. Vgl. dazu oben Anm. 150.

<sup>183</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 284 Anm. 2.

<sup>184</sup> Abgedruckt in: J. C. DÄHNERT, *Pommersche Bibliothek*, I. Bd., III. Teil, Greifswald 1752, S. 20—22. Vgl. dazu vom VERF.: *Verpfändung und Einlösung d. herzogl. Dotation f. d. Univ. Greifswald* (Mit zwei Urkunden aus dem Univ.-archiv), in: *WISS. ZEITSCHR. D. ERNST MORITZ ARNDT-UNIV. GREIFSWALD*, Jg. VII, 1957/58 (nicht ausgelieferter Manuskriptdruck), S. 2b—3a m. Anm. 20 und S. 6 m. Anm. 66.

<sup>185</sup> Vgl. KOSEGARTEN, *Gesch. d. Univ. Greifswald II*, S. 40, und O. GROTEFEND, *Ergebnisse einer Archivreise im Kreise Greifswald*, in: *POMMERSCHE JAHRBÜCHER 11* (1910), S. 148—157.

Nimmt man hinzu, daß Kantzow ja nicht sagt, die Universität habe die Privilegien vom Papst und Kaiser erhalten, sondern Herzog Wartislaw IX., so wird man nicht fehlgehen in der Annahme, daß sich Kantzow sein Wissen über eine Kaiserurkunde für die Universität Greifswald, das ihn veranlaßte, selbst die Aufzeichnungen der Universität zu korrigieren, im herzoglichen Archiv gewonnen hat.

Zum Vergleich mögen die Verhältnisse der Nachbaruniversität Rostock herangezogen werden. Zwar hat sie kein kaiserliches Privileg bei ihrer Gründung im Jahre 1419 erhalten. Die Fundationsbulle des Papstes Martin V. aber ist — wie Elisabeth Schnitzler nachgewiesen hat<sup>186</sup> — in drei Ausfertigungen hergestellt und ausgegeben worden, und zwar erhielten je ein Exemplar der Bischof von Schwerin als Kanzler der mecklenburgischen Universität, der Rat der Stadt Rostock und die Herzöge von Mecklenburg. Die Universität selbst gelangte erst durch den Kanzler in den Besitz des Papstprivilegs. Ob die Verhältnisse bei der Gründung der pommerschen Universität ähnlich gewesen sind, wissen wir nicht. Soviel aber zeigt das Rostocker Beispiel: Man muß nicht unbedingt damit rechnen, daß sich jedes einer Universität erteilte Privileg auch in ihrem Besitz befinden oder befunden haben muß — eine Annahme, die zunächst selbstverständlich zu sein scheint, es aber nicht ist.

Halten wir aber Thomas Kantzow für glaubwürdig und vertrauen wir seiner Angabe, dann werden wir auch das Jahr 1456 für das Kaiserdiplom zu akzeptieren haben. Kantzow hat dieses Jahr nicht aufs Geratewohl hingeschrieben, sondern mit voller Überlegung eingesetzt. Zunächst stand in seinem Text: *Hirnach im Jar 1456 hat Hertzog Wartislaff aus Rat Bischoff Hennings von Camyn und Doctoris Hinrici Rubenow, . . . aufgelegt und fundiret die Uniuersitet zum Gripswalde und mit allem Aufkhomen versorgt . . .*<sup>187</sup>. Als er dann den Nachtrag über die Privilegien niederschrieb, änderte er zugleich im Text<sup>188</sup> das Jahr 1456 in 1455, und zwar in durchaus zutreffender Weise, denn die Errichtungsurkunde Herzog Wartislaws IX., in der das Berichtete steht,

<sup>186</sup> Die Stiftungsbulle der Universität Rostock vom Jahre 1419, in: WISSENSCHAFTLICHE ZEITSCHRIFT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK, 3. Jg., Gesellsch.- u. sprachwiss. Reihe H. 3 (1954), S. 225—236. Auch die Stiftungsurkunde Karls IV. für Prag ist in zwei Ausfertigungen ergangen. Eine wurde den Ständen übergeben, die zweite dem Erzbischof von Prag als dem Kanzler der Universität, vgl. A. BLASCHKA, Von den Gründungsurkunden der Wittenberger Universität, in: WISSENSCHAFTLICHE ZEITSCHRIFT DER MARTIN LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG, Jg. 1, Heft 3 (Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe Nr. 1), 1951/52, S. 54 a.

<sup>187</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 284.

<sup>188</sup> ZWEITE HOCHDEUTSCHE FASSUNG S. 284, Anm. 1.

stammt nicht aus dem Jahre 1456, sondern datiert vom 15. Dez. 1455<sup>189</sup>.

Ein letzter Punkt bedarf noch der Klärung. Die Greifswalder Urkunde ist nicht einem einzigen Pommernherzog, sondern mehreren erteilt worden. Vom 17. April 1457, dem Todestag Wartislaws IX., an herrschten seine Söhne Erich II. und Wartislaw X. gemeinsam in dem Teil Pommerns, zu dem Greifswald gehörte. Doch ist mit dem Todestag Wartislaws IX. kein terminus post quem gegeben. Erich II. und Wartislaw X. waren nämlich schon zu Lebzeiten ihres Vaters an der Regierung beteiligt, wie eine Urkunde vom 2. März 1453 bezeugt, mit der Wartislaw IX. eine Verpfändung vornimmt, *mit willen unde vultort vnser soens, Hertoghe Erikes unde Hertoghe Wartisslaues*<sup>190</sup>. Ihn und seine herzoglichen Söhne wird man sich als die Empfänger des Privilegs zu denken haben, das Kaiser Friedrich III. 1456 für die neugegründete Universität in Greifswald gewährte.

<sup>189</sup> KOSEGARTEN II, S. 8 f. (Nr. 4), vgl. dazu VERF., Die Anfänge der Universität Greifswald (s. Anm. 9), S. 9 b und 23 a.

<sup>190</sup> Vgl. VERF., Verpfändung und Einlösung der herzoglichen Dotation für die Universität Greifswald (s. Anm. 184); dort Abdruck der Urkunde auf S. 8—9. — Das sog. goldene Privileg, das Wartislaw IX. 1452 den vorpommerschen Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin gewährte, ist von ihm und seinem Sohn Erich II. ausgestellt, zugleich im Namen Wartislaws X., der hier noch nicht als selbständig handelnd auftritt. Vgl. VERF., Die Anfänge der Universität Greifswald, S. 30 mit Anm. 492 und 493 auf S. 46. Erich II. war bereits 1448 mit herzogl. Titel als Zeuge in einer Urkunde aufgetreten; vgl. WEHRMANN, Genealogie, S. 102. — Über das Mündigkeitsalter bzw. den Eintritt der vollen Regierungsfähigkeit im pommerschen Herzogshaus vgl. A. HOFMEISTER, Herzog Swantibor von Barth und Rügen und die angebliche Teilung von 1435, in: POMMERSCHE JAHRBÜCHER 30 (1936) S. 127—157, insbes. S. 139.

## SPIEGEL DER GESCHICHTE

Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964. Herausgegeben von Konrad Repgen  
und Stephan Skalweit. VIII und 976 Seiten, 1 Abbildung, Leinen DM 120,—.

*Die Festschrift, der dieser Sonderdruck entnommen ist, enthält insgesamt folgende Beiträge:*

GERHARD ADELMANN:	Die Gründung der Aktiengesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei“. Ein Beitrag zur Industriegeschichte des linken Niederrheins . . . . .	727
DIETER ALBRECHT:	Döllinger, die bayerische Regierung und das erste vatikanische Konzil . . . . .	795
HELMUT BEUMANN:	Gregor von Tours und der Sermo rusticus . . . . .	69
KARL DIETRICH BRACHER:	Probleme der Wahlentwicklung in der Weimarer Republik . . . . .	858
WALTER BUSSMANN:	Eine historische Würdigung Friedrich Wilhelms IV. . . . .	711
HERMANN CONRAD:	Reich und Kirche in den Vorträgen zum Unterricht Josephs II. . . . .	602
FRITZ DICKMANN:	Machtwille und Ideologie in Hitlers außenpolitischen Zielsetzungen vor 1933 . . . . .	915
JACQUES DROZ:	Le problème de la décentralisation sous le Second Empire . . . . .	783
WILHELM ENGELS:	Aus den Anfängen fürstenbergischer Politik in Kurköln . . . . .	478
EUGEN EWIG:	Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts . . . . .	99
ROBERT HAASS:	Das religiös-kirchliche Leben in Köln unter dem Einfluß der Francken-Siersdorf (1724—1770) . . . . .	581
HARTMUT HOFFMANN:	Zur mittelalterlichen Brieftechnik . . . . .	141
WALTHER HUBATSCH:	Der Freiherr vom Stein im böhmischen Exil 1809 bis 1812 . . . . .	662
PAUL EGON HÜBINGER:	Sybels Bonner Rektoratsjahr (1867/1868) . . . . .	752
HORST JABLONOWSKI	Der preußische Absolutismus in sowjetrussischer Sicht . . . . .	565
HUBERT JEDIN:	Das Autograph Johann Groppers zum Kölner Provinzialkonzil von 1536 . . . . .	281
EBERHARD KESSEL:	Seedts politisches Programm von 1923 . . . . .	887
HELMUT LAHRKAMP:	Ein Polyhistor des 17. Jahrhunderts: Bernardus Rottendorffius Monasteriensis, Comes Palatinus ac Medicus Caesareus (1594—1671) . . . . .	456
HEINRICH LÜTZELER:	Spectrum Europae im Witz . . . . .	951

MANFRED MERKES:	Belohnungen und Gunstbeweise in der spanischen Politik des 17. Jahrhunderts . . . . .	429
ROLAND MOUSNIER:	Problèmes de méthode dans l'étude des structures sociales des 16 <sup>e</sup> , 17 <sup>e</sup> , 18 <sup>e</sup> siècles . . . . .	550
KLAUS MÜLLER:	Zentrumspartei und agrarische Bewegung im Rheinland 1882—1903 . . . . .	828
RICHARD NÜRNBERGER:	Friedrichs des Großen „Réflexions sur Charles XII“ . . . . .	590
FRIEDRICH OERTEL:	Das Problem des antiken Suez-Kanals . . . . .	18
FRANZ PETRI:	Das Jahr 1552 in der rheinischen Geschichte . . . . .	293
ELLINOR VON PUTTKAMER:	Grundlinien des Widerstandsrechts in der Verfassungsgeschichte Osteuropas . . . . .	198
KURT VON RAUMER:	„Préfecture française“. Montgelas und die Beurteilung der napoleonischen Rheinbundpolitik. Ein Bericht des württembergischen Gesandten Graf Taube, München, 5. Juli 1806 . . . . .	685
KONRAD REPGEN:	Das Hl. Offizium und der „Fall Sylvius 1621 bis 1627“. Ein Kapitel aus der Vorgeschichte des Jansenismus-Streits . . . . .	340
ULRICH SCHEUNER:	Die großen Friedensschlüsse als Grundlage der europäischen Staatenordnung zwischen 1648 und 1815 . . . . .	220
EMIL SCHIECHE:	Der schwedische Ratskonstitutionalismus im 17. Jahrhundert . . . . .	388
THEODOR SCHIEDER:	Das Jahr 1813 und das heutige Europa . . . . .	681
WALTER F. SCHIRMER:	August Wilhelm Schlegel als Bonner Professor 1818/45 . . . . .	699
RODERICH SCHMIDT:	Das Bruchstück einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald . . . . .	251
PERCY ERNST SCHRAMM:	Notizen über einen Besuch in Doorn (1930) . . . . .	942
STEPHAN SKALWEIT:	Edmund Burke und sein „Prussian gentleman“ . . . . .	613
FRANZ STEINBACH:	Zur Sozialgeschichte von Köln im Mittelalter . . . . .	171
JOHANNES STRAUB:	Imperium et Libertas. Eine Tacitus-Reminiszenz im politischen Programm Disraeli's . . . . .	52
PETER G. THIELEN:	Zur Historienmalerei der Bismarckzeit . . . . .	816
ADAM WANDRUSZKA:	Ems und Pistoia . . . . .	627
HERMANN WEBER:	Frankreich, Münster und Kurtrier 1692—1693 . . . . .	501
LEO WEISGERBER:	Die Sprache als Triebfeder in der Geschichte . . . . .	1
WOLFGANG ZORN:	Hochschule und Höhere Schule in der deutschen Sozialgeschichte der Neuzeit . . . . .	321
	BIBLIOGRAPHIE MAX BRAUBACH 1923—1963 . . . . .	964